

NSTN



Nachrichten

Niedersächsischer Städtetag
8/2016





Chalet Residences *Auberge* BRAUNLAGE/HARZ

10 EXKLUSIVE FERIENWOHNUNGEN

*Provisionsfrei
vom Eigentümer*

BEZUGSFERTIG IM WINTER 2016/17

*Nur noch
wenige
Einheiten
verfügbar!*



Fordern Sie unser

EXPOSÉ

an unter: 05130 954 64 20

www.husdegroot.de

hus de groot

HÄUSER & WOHNUNGEN
MIT CHARAKTER

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Städtetag
Prinzenstraße 17, 30159 Hannover
Telefon 0511 36894-0
Telefax 0511 36894-30
E-Mail: redaktion@nst.de
Internet: www.nst.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Schriftleitung

Hauptgeschäftsführer
Heiger Scholz

Verlag, Gesamtherstellung und Anzeigenverwaltung:

WINKLER & STENZEL GmbH
Schulze-Delitzsch-Straße 35
30938 Burgwedel
Telefon 05139 8999-0
Telefax 05139 8999-50

ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 16 vom
1. Januar 2016 gültig.

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Es
können auch Doppelhefte erscheinen. Be-
zugspreis jährlich 48,- €, Einzelpreis 4,50 €
zuzüglich Versandkosten. In den Verkaufs-
preisen sind sieben Prozent Mehrwertsteuer
enthalten. Für die Mitglieder des Nieder-
sächsischen Städtetages ist der Bezug
durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Wir
bitten, Bestellungen der Zeitschrift an den
Verlag zu richten.

Mit dem Namen des Verfassers veröffent-
lichte Beiträge stellen nicht immer die Auf-
fassung der Schriftleitung bzw. des Heraus-
gebers dar. Für den Inhalt der Anzeigen
übernimmt der Verlag keine Gewähr. Nach-
druck und Vervielfältigung nur mit Genehmi-
gung der Redaktion. Es ist ohne ausdrück-
liche Genehmigung des Verlages nicht ge-
stattet, fotografische oder elektronische
Dokumente und ähnliches von den Zeit-
schriftenheften, von einzelnen Beiträgen
oder von Teilen daraus herzustellen.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Titel

*Städtisches Museum Seesen – das
ehemalige herzogliche Jagdschloss*

*Foto:
Stadt Seesen*



Niedersächsischer Städtetag

8/2016

Inhalt

DAS STADTPORTRÄT

Seesen – Fenster zum Harz 158

EDITORIAL 159

ALLGEMEINE VERWALTUNG

Freie Plätze bei den Seminaren der ISG 160

Der Bürgermeister im Wahlkampf 161

Die konstituierende Sitzung 166

5. Niedersächsischer Gesundheitskongress 172

PLANUNG UND BAUEN

Sicheres Wohnen im Quartier Wunstorf Oststadt 172

Niedersächsische Justizministerin übergibt Qualitätssiegel
„Sicheres Wohnen“ an den Bauverein Wunstorf 175

JUGEND, SOZIALES UND GESUNDHEIT

Das Stichwort: Landespsychiatrieplan Niedersachsen 176

EDV UND E-GOVERNMENT

Vereinbarung zum E-Payment in Niedersachsen unterzeichnet 176

EUROPA

Der Brexit – Zukunft Europas?

Eine kommunale Sicht auf einen Abschied Großbritanniens aus der EU 178

PERSONALIEN 181

SCHRIFTTUM 181

Seesen – Fenster zum Harz

FOTOS: STADT SEESSEN



Seesen, das Fenster zum Harz, ist eine liebens- und lebenswerte Stadt mit einem attraktiven und umfassenden Angebot in allen Lebenslagen.

Wohnen und Leben

„Kurze Wege“ sind ein zentraler Vorteil der städtischen Struktur. Kinderkrippen und Kindergärten sind schnell erreicht. Die zahlreichen Sportstätten und das Schulangebot, von der Grundschule bis zum Gymnasium, sind bequem von den attraktiven, ruhig gelegenen Wohnquartieren zu erreichen.

Naherholung beginnt vor der Tür: Weite Wiesen, Wälder und Felder auf der einen und der Harz auf der anderen Seite prägen das Umland. Kindergartenplätze gibt es übrigens bedarfsgerecht in ausreichender Zahl. Der größte Arbeitgeber, die Asklepios Kliniken Schildautal, ist Kern einer überdurchschnittlich guten ärztlichen Versorgung. Ein funktionierender Einzelhandel und ein attraktives Stadtzentrum bieten städtisches Ambiente. Im Rahmen der Stadtsanierung werden gerade hier neue wichtige Akzente gesetzt. So entstand in der zentralen Innenstadt ein Abenteuerspielplatz für die Kleinen, freies W-LAN für die Größeren wird in Kürze angeboten.

Kultur

Das Kulturangebot liegt weit über dem zu Erwartenden. Inspiriert von den Persönlichkeiten Wilhelm Busch, Louis Spohr und der Familie Steinway, die in Seesen ihre ersten Klaviere fertigte, gibt es regelmäßig Konzerte, Kabarett und Theater auf höchstem Niveau. Gerhard Polt, Hagen Rether, Götz Alsmann



Seesener Nacht

und viele mehr sind Stammgäste beim Kulturforum in Seesen. Theatergastspiele und klassische Konzerte gibt es genauso wie die Seesener Nacht, die Partyveranstaltung des Stadtmarketings in der Innenstadt. Herausragend ist das Sehusafest, das größte Historienfest Norddeutschlands. Am ersten Wochenende im September lassen die Seesener ihre 1000-jährige Geschichte mit Musketieren und Rittern auferstehen.

Mit dem Steinway-Trail, einem kulturhistorischen Wanderpfad, wurde jetzt der erste Baustein für Tourismusprojekte mit kulturellem Schwerpunkt gesetzt. Welche Rolle Kultureinrichtungen für eine Stadt spielen können und welche



Gussrahmen am Steinway-Trail

Impulse von ihr ausgehen, zeigt aktuell auch das Transformationsprojekt „Jacobson-Haus“.

Das Programm „TRAFO – Modelle für Kultur im Wandel“, eine Initiative der Kulturstiftung des Bundes, fördert sechs Projekte in deutschlandweit vier Modellregionen, darunter auch drei Projekte in Südniedersachsen. In enger Kooperation mit den Akteuren vor Ort entwickeln wir in den kommenden Jahren Beispiele, wie das Jacobson-Haus zu einem zeitgemäßen, spannenden Lern- und Kulturort werden kann. Ziel ist ein sozio-kulturelles Zentrum, mit dem neue Formen sozio-kultureller Zusammenarbeit und zukunftsfähige Strukturen im ländlichen Raum geschaffen werden können. Das 1889 erbaute Jacobson-Haus war Teil der Jacobson-Schule, deren Gründer Israel Jacobson als Begründer des Reformjudentums gilt. Christliche und jüdische Kinder wurden hier erstmalig gemeinsam unterrichtet. In Zukunft gibt es hier auf 3000 Quadratmetern Bücherei, Jugendfreizeitstätte, Jugendpflege, Kulturverwaltung und zahlreiche Möglichkeiten für kulturelle Aktivitäten. Insgesamt werden in der Innenstadt gut 1,8 Millionen Euro in kulturelle Infrastruktur investiert.

Wirtschaft

Durch die Anbindung an das Bahnnetz in der Mitte des 19. Jahrhunderts begann die industrielle Entwicklung in Seesen. Aus einem Handwerksbetrieb, der die ersten Konservendosen in Deutschland herstellte, ist der größte industrielle Arbeitgeber der Stadt entstanden. Die Dosenindustrie hat die Entwicklung der Stadt geprägt und ist heute noch bedeutsamer Motor des wirtschaftlichen Lebens. Die günstige Verkehrslage direkt an der A7 und der den Harz umschließenden Bundesstraßen ist wichtiger Standortfaktor. Die Ausweisung neuer, zentral gelegener Gewerbe- und Industrieflächen erscheint daher kurzfristig erforderlich, obwohl es im Industrie- und Gewerbegebiet Triftstraße natürlich noch Flächen für innovative Ansiedlungen gibt. Seesen ist ein idealer Wohn- und Arbeitsort in zentraler Lage der Metropolregion Hannover – Braunschweig – Göttingen – Wolfsburg mit Lebensqualität und Naherholung.



Meine sehr verehrten Damen, sehr geehrte Herren,

die Wählerinnen und Wähler sind am 11. September 2016 in den niedersächsischen Städten und Gemeinden aufgerufen, ihre Räte zu wählen. Sie sind aufgerufen, zu entscheiden, welchen Parteien und welchen Kandidaten sie zutrauen, eine gute und attraktive Zukunft für ihre Heimat zu gestalten.

Kern kommunaler Selbstverwaltung ist, dass von den Wählern unmittelbar gewählte Bürger ehrenamtlich in den Räten wichtige Entscheidungen für ihre Stadt oder Gemeinde treffen. Dies betrifft vor allem die Verabschiedung des Haushaltes, die Gestaltung der Ortsentwicklung durch Bauleitplanung, die Entscheidungen über Investitionen in öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Kindertagesstätten, Sportanlagen oder der Feuerwehr, den weiteren Ausbau der gemeindlichen Infrastruktur oder kulturelle Angebote. Die ehrenamtlichen Bürgermeister repräsentieren darüber hinaus die Städte und Gemeinden gemeinsam mit dem hauptamtlichen (Ober-)Bürgermeister. Mitglieder der Ortsräte oder Ortsvorsteher vertreten die Belange und Interessen ihrer Ortsteile gegenüber der Stadt oder Gemeinde.

Viele Menschen haben sich in den letzten Jahrzehnten auf diese Weise ehrenamtlich in ihren Kommunen persönlich eingebracht. Auch für die anstehenden Wahlen ist es wichtig, dass sich wieder viele Bürger bereit erklärt haben, in ihren Städten und Gemeinden Mitverantwortung für das örtliche Gemeinwesen zu übernehmen und für Mandate zu kandidieren. Denn die Kommunen stehen vor weiteren großen Herausforderungen. Viele Kommunen müssen Flüchtlinge integrieren, den demografischen Wandel weiter aktiv gestalten und die öffentlichen Haushalte bei wachsenden Aufgaben konsolidieren.

Wie bei keiner anderen Wahl ist es den Bürgern gerade bei den Kommunalwahlen möglich, die örtlichen Kandidaten, ihre Ziele und Vorstellungen persönlich zu kennen oder kennen zu lernen.

Wähler können sich aus eigener Anschauung unmittelbar ein Urteil bilden, wem sie es zutrauen, in den kommenden Jahren stellvertretend für die Bevölkerung Entscheidungen für ihre Städte und Gemeinden zu treffen.

Trotz alledem ist die Wahlbeteiligung bei Kommunalwahlen deutlich niedriger als bei Landtags- oder gar Bundestagswahlen. Mancherorts öffnet dies Tore für zufällige Mehrheiten, an vielen Orten erleben wir eine Zersplitterung der Räte mit zehn oder noch mehr Fraktionen. Vielfach höre ich daher den Wunsch, auch für die Räte eine Fünf-Prozent-Hürde einzuführen. Nachdem das Bundesverfassungsgericht

aber mehrfach entschieden hat, dass eine solche Hürde nur dort gerechtfertigt sei, wo es auf parlamentarische Mehrheiten zur Regierungsbildung ankomme, ist eine solche Lösung jedenfalls kurzfristig nicht möglich. Es bleibt daher nur eine politische Auseinandersetzung: Auch wenn es in Kommunalvertretungen nicht darum geht, der „Stadtregierung“ eine Mehrheit zu sichern, muss es doch möglich sein, den Haushaltsplan und wichtige Satzungen, etwa in der Bauleitplanung, zu beschließen, ohne dass die Steuerungsfähigkeit der Städte und Gemeinden in einem Kompromiss aus addierten Sonderinteressen untergeht.

Wie immer werden mit den Kommunalwahlen vertraute Gesichter aus den Räten ausscheiden – freiwillig oder aufgrund des Wahlergebnisses –, neue Aktive kommen dazu. In den nächsten Wochen werden die Kollegen der Geschäftsstelle und ich viele Gelegenheiten haben, langgedienten Ratsmitgliedern für ihr Engagement für ihre Städte und Gemeinden, damit aber auch für unser Land und die Idee der kommunalen Selbstverwaltung zu danken. Darauf freue ich mich.

Ihnen allen wünsche ich noch einen sachlichen Wahlkampf und unseren Städten und Gemeinden gute, entscheidungsfreudige und entscheidungsfähige Räte in der neuen Wahlperiode.



*Mit den besten Grüßen
An rd. H. Heiger Scholz*

Heiger Scholz
(Hauptgeschäftsführer)

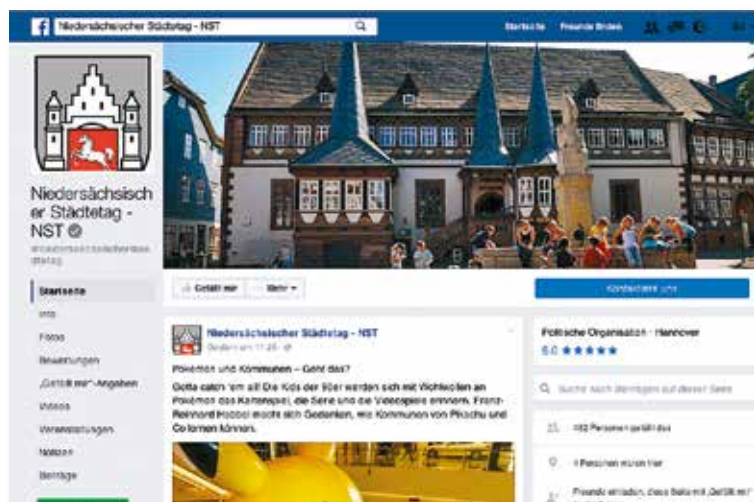


Freie Plätze bei den Seminaren der ISG

Die Innovative Stadt GmbH des Niedersächsischen Städtetages bietet laufend Seminare für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Kommunen an. Das Seminarangebot wird dabei ständig aktualisiert und ist immer aktuell unter **www.innovative-stadt.de** abrufbar.

Alle Informationen zu den Inhalten, Terminen, Orten und Preisen der hier kurz vorgestellten Seminare finden sich im Internet unter www.innovative-stadt.de. Hier ist auch eine Online-Anmeldung mit Platzgarantie möglich.

- 05.09.2016 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Rhetorik und Arbeitsrecht für Führungskräfte: Rechtssicher Personalgespräche führen
Referenten: Dr. Arnd Stiel, Rechtsanwalt, Dr. Uwe Simon, Rechtsanwalt bei bbt-Rechtsanwälte
- 12.09.2016 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Vergaberecht 2016: Auftragsänderungen und Nachtragsmanagement unter der Kontrolle der Nachprüfungsbehörden und Gerichte
Referent: Dr. Michael Wolters
- 20.09.2016 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Kalkulation von Kanalanschlussbeiträgen und Baukostenzuschüssen für die Abwasserbeseitigung
Referenten: Matthias Kossyk, Dipl. Kaufmann bei K + W Wirtschaftsberatung, Dipl.-Kfm. Bernd Wolff
- 29.09.2016 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Neue gesetzliche Vorgaben zum Bau- und Architektenrecht unter Einbeziehung der VOB/B
Referent: Dr. Michael Bosse
- 22.11.2016 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Zeit- und Aufgaben-Management mit der Getting-Things-Done-Methode
Referent: Hardy Hessenius, Administrator und Berater
- 30.11.2016 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Der „richtige“ Umgang mit kranken Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
Referentin: Rechtsanwältin Anja Möhring



Niedersächsischer Städtetag – gefällt mir!

Erhalten Sie Informationen, Hinweise, Positionen, Beschlüsse aktuell auch über facebook. Mit einem „Gefällt mir“-Klick auf unserer neuen Seite ist dies möglich.

Gern können Sie diese Seite auch teilen oder Ihre „Freunde“ einladen, die Seite ebenfalls zu liken.

<http://www.facebook.com/niedersaechsischerstaedtetag>

Der Bürgermeister im Wahlkampf

Von Robert Thiele, Ministerialdirigent a.D.

Die Landesregierung hat als Tag für die allgemeinen Kommunalwahlen 2016 den 11. September 2016 bestimmt (VO vom 11. Mai 2015, GVBl. S. 52) und damit den Startschuss für deren Vorbereitung gegeben. Wie jedes Mal seit Einführung der Direktwahl der Bürgermeister, bei denen das in Niedersachsen erstmalig Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung gewesen ist, rückt damit wieder die Frage in den Vordergrund, ob und in welcher Weise sich Bürgermeister, aber auch andere Amtsträger der Gemeinde am Wahlkampf beteiligen dürfen; für Landräte und Amtsträger der Landkreise gilt das zu den Bürgermeistern Gesagte ebenso.

Rechtliche Ausgangslage

Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 57 Abs. 2 Satz 1 NV bestimmen, dass in den Gemeinden und Landkreisen das Volk eine Vertretung haben muss, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. § 4 Abs. 1 NKWG wiederholt deklaratorisch diese Wahlgrundsätze und § 45a NKWG erstreckt sie auf die Direktwahlen. Danach muss der Wähler in einem freien und offenen Prozess der Meinungsbildung ohne jede unzulässige Beeinflussung von staatlicher oder nichtstaatlicher Seite zu seiner Wahlentscheidung gelangen können (so zuletzt Nds. OVG, Urteil vom 26.3.2008, R&R 2/2008 S. 1 = Nds. VBl. 2008 S. 207 unter Berufung auf Rechtsprechung des BVerfG und BVerwG). Die Rechtsprechung leitet aus dem Gebot der freien Wahl ab, dass es staatlichen und gemeindlichen Organen untersagt ist, sich in amtlicher Funktion vor Wahlen mit politischen Parteien oder Wahlbewerbern zu identifizieren und sie als Amtsträger zu unterstützen oder zu bekämpfen und begrenzt eine an sich zulässige Öffentlichkeitsarbeit dort, wo sie in offene oder verdeckte Wahlwerbung umschlägt. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Bürgermeister für die Wahl anderer Personen wirbt oder für die eigene Wiederwahl (VG Osnabrück, Urteil vom 23.4.2002, R&R 2/2003 S. 5).

Dem Bürgermeister obliegt danach also nicht nur die alle Beamten treffende Pflicht zur Zurückhaltung und Mäßigung bei politischer Betätigung (§ 33 Abs. 2 BeamStG) und als Wahlleitung das für diese geltende besondere Gebot der Neutralität und Objektivität (§ 9 Abs. 5 NKWG), sondern er unterliegt darüber hinaus dem Verbot, mit seinem Amt die Wahl zu beeinflussen.

Die Rechtsprechung (Nds. OVG, Urteil vom 26.3.2008 a.a.O. m.w.N.) nimmt an, dass der Verstoß gegen das Verbot Auswirkungen auf die Wahl insbesondere dann hat, wenn er nicht nur in sachlichem und räumlichem, sondern auch in zeitlichem Zusammenhang mit der Wahl steht. Dieser Zusammenhang besteht in der heißen Phase des Wahlkampfes, deren Beginn unterschiedlich sein kann, aber auf jeden Fall den Zeitraum von vier bis sechs Wochen vor der Wahl umfassen dürfte (OVG NW, Urteil vom 19.8.1988, NVwZ-RR 1989 S. 149).

Auf der anderen Seite anerkennt die Rechtsprechung (Nds. OVG, Urteil vom 26.3.2008 a.a.O. m.w.N.), dass auch staatliche und kommunale Amtsträger das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 1 GG haben, sich also als Bürger am Wahlkampf für sich und andere mit Auftritten, Anzeigen oder Wahlaufufen beteiligen und dadurch von dem Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch machen können. Sie begrenzt dieses Recht durch die den staatlichen und kommunalen Organen und Amtsträgern obliegende Neutralitätspflicht, im Wahlkampf in amtlicher Eigenschaft keine Wahlempfehlungen zugunsten einer Partei oder eines Wahlbewerbers abzugeben.

Abgrenzung zwischen freier Meinungsäußerung und unzulässiger Wahlwerbung

Umstritten und deshalb Gegenstand zahlreicher Gerichtsentscheidungen ist, wann ein Amtsträger wie der Bürgermeister als solcher unzulässigerweise in den Wahlkampf eingreift und wann er zulässigerweise als Bürger von seinem Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch macht. Zunächst hatte sich das BVerwG in dem sogenannten

Hirtenbriefurteil (vom 17.1.1964, BVerwGE 18 S. 129) auf den Standpunkt gestellt, dass im Schrifttum zwar gelegentlich noch die Auffassung vertreten werde, dass der Staat durch seine Organe nicht in den Wahlkampf eingreifen dürfe und dass dieser Grundsatz in der Zeit der konstitutionellen Monarchie bedeutsam gewesen sei, aber für Bund, Länder und Gemeinden in der Prägung des Grundgesetzes an Bedeutung verloren habe und an der Spitze der Exekutive in Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden in der Regel politische Persönlichkeiten, nämlich Minister, Landräte und Bürgermeister ständen, die unangefochten den Wahlkampf führten und dazu nach Art. 5 und 21 GG auch befugt seien. Folgerichtig hat es wenig später (Urteil vom 8.7.1966, BVerwGE 24 S. 315) in einem Fall, in dem ein Bürgermeister in einer Bürgerversammlung nach der mündlichen Abgabe eines Tätigkeitsberichts über die ablaufende Wahlperiode verbunden mit dem Dank an die für die Erfolge verantwortlichen Gemeinderäte für deren Wiederwahl geworben hatte, darin im Gegensatz zur Vorinstanz eine zulässige Meinungsäußerung im Rahmen des Art. 5 GG gesehen.

Der Wendepunkt ergab sich aus der Rechtsprechung des BVerfG (Urteil vom 2.3.1977, BVerfGE 44 S. 125), mit der im Zusammenhang mit einer verstärkten Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung durch Hochglanzbroschüren vor der Wahl das parteiergreifende Einwirken von Staatsorganen und von Organen der Kommunen in den Wahlkampf für unzulässig erklärt worden ist. Daraufhin hat das BVerwG (Urteil vom 18.4.1997, NVwZ 1997 S. 1220) die Wahlwerbung mehrerer Bürgermeister für „ihren“ Landrat in Form einer Zeitungsanzeige für unzulässig erklärt und die Frage, ob die Wahlempfehlung in öffentlicher Versammlung zulässigerweise mündlich hätte abgegeben werden dürfen, auf sich beruhen lassen, weil die – unterstellte – Zulässigkeit der mündlichen Äußerung eines einzelnen Bürgermeisters es nicht rechtfertigte, die gemeinsame Anzeige von mehreren Bürgermeistern rechtlich ebenso zu beurteilen. Eine überzeugende Begrün-

derung ist das nicht, weil es nicht darauf ankommen kann, welches Medium für die Wahlwerbung verwendet wird. Deshalb kann nur geraten werden, sich darauf einzustellen, dass die Gerichte mündliche und schriftliche Äußerungen in gleicher Weise behandeln.

Fälle aus Praxis und Rechtsprechung

Eindeutig und unproblematisch sind die Fälle, in denen der Bürgermeister in Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte einschließlich der Repräsentation, sozusagen mit Amtskette oder anderen Insignien seines Amtes, bei schriftlichen Äußerungen auf dem Kopfbogen der Gemeinde mit deren Wappen auftritt und handelt. In diesen Fällen ist ihm Wahlwerbung untersagt, weil er eindeutig nicht als Wahlbürger, sondern als Repräsentant seiner Gemeinde in Erscheinung tritt. Fraglich ist in solchen Fällen allerdings, was als Wahlwerbung zu gelten hat. Die Wahrnehmung seiner ihm obliegenden Aufgaben ist dem Bürgermeister auch im Wahlkampf nicht untersagt, auch wenn im Fall der eigenen Kandidatur allein sein Auftritt verbodenen Charakter haben kann. Diese Wirkung seines Auftritts ist dem Amtsbonus geschuldet und keine unzulässige Wahlbeeinflussung, sondern ein gewisser Ausgleich für die Einschränkungen, denen Amtsträger im Wahlkampf unterliegen.

Wahrnehmung der Repräsentation

Der Bürgermeister darf also wie gewohnt und üblich seinen Repräsentationspflichten im Sinne des § 86 Abs. 1 NKomVG nachkommen und in diesem Rahmen an öffentlichen Veranstaltungen, zum Beispiel Bürgerversammlungen, Tagungen und Kongressen, auch von Parteien, Einweihungen von öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die nicht dem Wahlkampf dienen, teilnehmen und auf ihnen ein Grußwort sprechen oder auch an einer Podiumsdiskussion über ein Sachthema mitwirken. Auch Besuche in Wahllokalen, um den dort ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Wahlvorstände Dank und Anerkennung auszusprechen, sind in diesem Rahmen zulässig. Dasselbe gilt für die Repräsentation in schriftlicher Form, wie zum Beispiel Gratulationen. Bei allen diesen dienstlichen Aktivitäten muss er aber Äußerungen vermeiden, die als Wahlwerbung verstanden

werden müssen oder können, wie die Hervorhebung oder Herabsetzung von Kandidaten oder Parteien, zum Beispiel in einer öffentlichen Veranstaltung die Begrüßung eines Bewerbers um seine Nachfolge im Amt als „unser neuer Bürgermeister“.

An einer Wahlkampfveranstaltung kann er dagegen nur als Bürger, nicht als Amtsträger auftreten und es empfiehlt sich, das auch deutlich zu machen, indem zum Beispiel in der Begrüßung des Veranstaltungsliters oder in den Worten des Bürgermeisters zum Ausdruck gebracht wird, dass der Bürgermeister nicht als Repräsentant der Gemeinde, sondern als Wahlkandidat, Parteimitglied oder -sympathisant anwesend ist. Als Wahlkampfveranstaltung ist auch die zum Beispiel von der Presse oder einem anderen Dritten organisierte Podiumsdiskussion mit Wahlbewerbern anzusehen, denen Gelegenheit gegeben wird, ihre politischen Überzeugungen und Sichtweisen darzustellen; an ihr kann der Bürgermeister wie jeder andere Wahlbewerber teilnehmen, muss dabei aber Erklärungen vermeiden, die, wie unten näher dargestellt, als die des Amtsträgers und deshalb als „amtlich“ angesehen werden.

Öffentlichkeitsarbeit

Aufgabe der Gemeinde und des Bürgermeisters als deren Organ ist die Öffentlichkeitsarbeit (§ 85 Abs. 5 NKomVG), die auch in Wahlkampfzeiten in gewohnter Weise wahrgenommen werden darf. Zulässig sind danach Presseerklärungen mit sachlicher Information (VGH Kassel, Urteil vom 22.9.2005, NVwZ 2006 S. 610), die Wirkung auf die Meinungsbildung im Übrigen auch nicht unmittelbar entfalten, sondern erst in der Gestalt, die sie nach der Umsetzung durch die Presse erfahren (OVG NW, Urteil vom 19.8.1988 a.a.O.). Wenn allerdings Veröffentlichungen, die nach Inhalt und Aufmachung an sich nicht zu beanstanden sind, insbesondere Leistungs-, Arbeits- und Erfolgsbilanzen, in der heißen Phase ohne sachbezogenen Anlass mit beträchtlichem Aufwand und in erheblicher Menge verbreitet werden, kann das in eine unzulässige Wahlbeeinflussung umschlagen (OVG NW, Urteil vom 19.8.1988 a.a.O.). Je ausgeprägter der Inhalt einer solchen Veröffentlichung sich dem Charakter von Wahlwerbung nähert, desto gerin-

ger sind die Anforderungen an Aufwand und Menge der Verbreitung, um sie als unzulässig erscheinen zu lassen (VGH Kassel, Urteil vom 10.10.1991, NVwZ 1992 S. 284, durch das die mit einer wirtschaftlichen Leistungs- und Erfolgsbilanz versehene, ohne akuten Anlass vor der Wahl für einen Termin danach ausgesprochene Einladung an die Gewerbetreibenden zu einem Meinungsaustausch für unzulässig erklärt worden ist). Wenn eine solche Publikation Themen des Wahlkampfes zum Gegenstand hat, kann in der heißen Phase schon eine einmalige Herausgabe unzulässig sein, und zwar auch an die Fraktionen, wenn nicht gleichzeitig Vorsorge getroffen wird, dass diese sie vor der Wahl nicht veröffentlichen (OVG NW, Urteil vom 19.8.1988 a.a.O., betreffend einen nicht aus dem Rahmen des Üblichen fallenden Bericht zu Umweltfragen, die im Wahlkampf eine besondere Rolle gespielt haben).

Die Zulässigkeit anderer Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, wie Informationstage und Tage der offenen Tür, wird nach denselben Grundsätzen beurteilt. Sie werden als unzulässig angesehen, wenn ihr Inhalt wahlkampfrelevant ist oder sein kann und für ihre Durchführung in der heißen Phase kein akuter Anlass oder keine zeitlichen Vorgaben, wie zum Beispiel ein traditioneller Termin für den Tag des offenen Rathauses, bestehen (OVG NW, Urteil vom 19.8.1988 a.a.O. für einen Informationstag zur Verkehrssicherheit fünf Wochen vor der Wahl).

Ruft der Bürgermeister im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Teilnahme an der Wahl auf, dann muss das so geschehen, dass der Aufruf nicht zur Wahl einer bestimmten Person oder Partei missverstanden werden kann (VGH BW, Urteil vom 17.2.1992, NVwZ 1992 S. 504, durch das der Aufruf, es sei wegen der großen und schwierigen Zukunftsaufgaben dringend geboten, dass die Bürger dem Bürgermeister durch ihr Votum das Vertrauen aussprechen, zwar als mehrdeutig, aber als Empfehlung zur Wiederwahl des Amtsinhabers angesehen worden ist). Das sachlich gehaltene, nur mit seinem Namen und seiner Funktion versehene Schreiben eines Bürgermeisters mit der Aufforderung an die Jungwähler, ihr Wahlrecht auszuüben, und dem Versprechen, im Falle seiner Wahl ein Jugendparlament einzuberufen, rechtfertigt nicht die Annahme, dass

es amtlich und nicht privat sei; allein die nach § 57 Abs. 2 NBG zulässige Verwendung der Amtsbezeichnung gibt dem Schreiben keinen amtlichen Charakter (NdsOVG, Beschluss vom 29.1.2009, R&R 2/2009 S. 1). Das VG Hannover (Urteil vom 9.2.2016, R&R 2/2016 S. 1) hält bei einer Direktwahl nach der ersten Wahl Maßnahmen des Wahlleiters – und sinngemäß müsste das auch für alle anderen Amtsträger gelten – zur Steigerung der Wahlbeteiligung für einen Verstoß gegen das Gebot der Chancengleichheit, weil die ausgeschiedenen Kandidaten davon nicht mehr profitieren könnten und die Wahlbeteiligung zwischen den beiden Wahlgängen für den Ausgang der Wahl generell von entscheidender Bedeutung sein könne.

Wahlplakate, Zeitungsanzeigen, Faltblätter, Homepage, „Wahlgeschenke“

Wie jeder Bürger kann auch der Bürgermeister in Wahrnehmung seines Rechts auf freie Meinungsäußerung in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise Wahlwerbung betreiben. Er muss dabei jedoch darauf Bedacht nehmen, dass nicht das äußere Erscheinungsbild der Werbung und ihr Inhalt das Missverständnis entstehen lassen, ihr Urheber sei der Bürgermeister als Amtsinhaber. In der Rechtsprechung sind dazu folgende Fälle behandelt worden:

Die Abbildung des Bürgermeisters ohne schriftlichen oder bildlichen Hinweis auf seine Funktion auf einem Wahlplakat einer Partei zusammen mit deren Spitzenkandidat stellt keine amtliche Wahlempfehlung dar (VG Kassel, Urteil vom 19.6.2002, R&R 2/2003 S. 8); allerdings dürfte das auch dann noch nicht der Fall sein, wenn das Wahlplakat seine Funktion bezeichnete. Denn die bloße Verwendung seiner Amtsbezeichnung, die der Bürgermeister nach § 57 Abs. 2 NBG auch außerhalb des Dienstes führen darf, ist ihm bei einer Meinungsäußerung im Wahlkampf nicht verwehrt und macht diese nicht zu einer amtlichen (Nds. OVG, Beschluss vom 29.1.2009, Nds. VBl. 2009 S. 137 = R&R 2/2009 S. 1 m.w.N.; s. auch VG Braunschweig, Urteil vom 23.6.2015, R&R 4/2015 S. 7: Die Verwendung der Amtsbezeichnung unter Angabe der Kommune deutet allein noch nicht zwingend auf eine amtliche Äußerung hin). Erst die augenfällige Voranstellung der Amtsbezeichnung

und Hervorhebung der Stellung als „Amtsperson“ bei Erklärungen mit dienstlichem Bezug in einem Wahlauftrag sieht die Rechtsprechung als amtliche Wahlwerbung an (BVerwG, Urteil vom 18.4.1997 a.a.O., zu einer Wahlanzeige, in der Bürgermeister mit der Einleitung „Wir Bürgermeister des Landkreises“ ihre Bevölkerung bei der Wahl des Landrates um Bestätigung von dessen erfolgreicher und sachbezogener Politik aufgerufen hatten); diese Betonung der Amtsstellung verneint das VG Braunschweig (Urteil vom 23.6.2015, R&R 4/2015 S. 7), wenn in einer gemeinsamen Anzeige mehrerer Bürgermeister die Amtsbezeichnungen unter den Namen infolge kleineren und dünneren Drucks optisch in den Hintergrund treten. Dasselbe gilt für Wahlwerbung, in der die Verwendung der Amtsbezeichnung mit Hinweisen auf eine sich aus dem Amt ergebende Beurteilungskompetenz hinsichtlich der Eignung des unterstützten Kandidaten verknüpft wird (Nds. OVG, Urteil vom 26.3.2008 a.a.O. zu einem Zeitungsinterview mit der einen Bürgermeister betreffenden Wahlempfehlung eines Landrats, dessen beruflicher Werdegang, Ämter und Funktionen sowie seine dadurch gesammelten Erfahrungen zunächst dargestellt werden; VG Osnabrück, Urteil vom 4.5.1999, Nds. VBl. 1999 S. 270 = KommP/VwRR N 1999 S. 82, bestätigt vom Nds. OVG, Beschluss vom 22.7.1999 – 10 L 2570 –, zu der privaten Anzeige eines Stadtdirektors, sogar ohne Angabe der Amtsbezeichnung und nur mit seinem Konterfei, mit der Erklärung, Verwaltung brauche klare Führung und er wisse, worauf es ankomme, weshalb er den X wähle). Gibt der Bürgermeister schriftliche Rechenschaftsberichte sowie Leistungs- und Erfolgsbilanzen über das von der Gemeinde mit allen ihren Organen in bestimmten Politikbereichen Geleistete ab, geht die Rechtsprechung davon aus, dass er das als Gemeindeorgan im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit tut, auch wenn er dafür nicht den amtlichen Briefkopf der Gemeinde verwendet (VG Kassel, Urteil vom 25.2.1999, NVwZ 1999 S. 1365 zu einem Wahlbrief an die älteren Mitbürger mit einer Darstellung der Leistungen der Gemeinde im Bereich der Seniorenarbeit; VG Chemnitz, Beschluss vom 10.6.1999 – 3 K 1076/99 – zu dem Wahlrundsreiben eines Landrats mit einem Leistungs- und Erfolgsbericht des Landkreises).

Der Hinweis auf seine eigene Tüchtigkeit und Qualifikation und das bisher von ihm Geleistete macht dagegen die private Wahlwerbung des Bürgermeisters nicht zur amtlichen (VG Osnabrück, Urteil vom 23.4.2002 a.a.O.), und zwar auch dann nicht, wenn sie, insbesondere bei angestrebter Wiederwahl, mit Fakten der bisherigen Amtsinhaberschaft belegt wird. Eine unter Verwendung der Amtsbezeichnung sachlich gehaltene Wahlwerbung mit der Aufforderung an die Erstwähler, ihr Wahlrecht auszuüben, ist nicht deshalb eine amtliche Verlautbarung, weil solche Hinweise auf das Wahlrecht auch von Amts wegen ergehen (Nds. OVG, Urteil vom 29.1.2009 a.a.O.). Hinzuweisen ist darauf, dass es als eine unzulässige Wahlbeeinflussung angesehen wird, wenn die Anschriften für Wahlbriefe unter Verstoß gegen melderechtliche Vorschriften (§ 50 BMG) genutzt werden (VG Frankfurt a. M., Urteil vom 20.6.1997, NVwZ 1997 S. 1240, zu Wahlbriefen des Bürgermeisters und eines Stadtrats an Jungwähler und Senioren, da ihnen die für die Adressen erforderlichen Auskünfte aus dem Melderegister nicht hätten erteilt werden dürfen).

Nicht nur aus dem Inhalt von Äußerungen und Erklärungen, sondern auch aus bildlichen Darstellungen und Umständen der Wahlwerbung können Rückschlüsse darauf gezogen werden, ob sie als amtlich oder privat anzusehen ist. In dem oben erwähnten Fall des Wahlplakats hat das Gericht geprüft, ob etwa die Bekleidung des Bürgermeisters oder die Abbildung einer Akte, die die neben ihm stehende Person in Händen hält, Rückschlüsse darauf erlaubt, dass er gerade in seiner amtlichen Funktion handelt; im entschiedenen Fall hat es das verneint. Anders wird das beurteilt werden, wenn die Wahlwerbung des Bürgermeisters ihn mit angelegter Amtskette, hinter seinem Schreibtisch sitzend oder vor dem Rathaus abbildete, weil das recht deutliche Attribute der Amtsträgerschaft sind. Jedoch soll die Verwendung des verfremdeten Gemeindewappens auf der privaten Homepage des Bürgermeisters dort enthaltenen Erklärungen und Aussagen keinen amtlichen Charakter verleihen, ebenso wenig die Möglichkeit eines Links zur Homepage der Gemeinde, durch den gerade deutlich wird, dass es sich um eine private Homepage handelt

(VG Wiesbaden, Urteil vom 2.3.2005, HSGZ 2005 S. 173); auch die Verwendung des Wappens der Gemeinde auf der Homepage des Amtsträgers ist unproblematisch, wenn damit nicht der Anschein einer amtlichen Verwendung entsteht (OVG Bautzen, Beschluss vom 19.4.2010, NVwZ-RR 2010 S. 779). Keinen amtlichen Charakter hat Wahlwerbung auf der privaten Facebook-Seite des Bürgermeisters, die nur von registrierten Facebook-Mitgliedern eingesehen werden kann und nicht über eine gewöhnliche Internet-Suche zu finden ist (VG Braunschweig, Urteil vom 23.6.2015 a.a.O.),

Für die Entscheidung, ob Wahlwerbung des Bürgermeisters als private oder amtliche anzusehen ist, kommt es nicht darauf an, ob er sie selbst finanziert hat (VG Osnabrück, Urteil vom 4.5.1999 a.a.O., das den Umstand, dass es sich um eine privat finanzierte Anzeige handelte, keine Bedeutung beimisst), weil allein auf ihren insoweit objektiven Eindruck abgestellt wird, aus dem die Art der Finanzierung nicht erkennbar ist.

Dem Bürgermeister ist es in dieser Funktion untersagt, mit dem üblichen Instrumentarium an „Wahlgeschenken“ wie Kugelschreibern, Blumen oder kostenloser Beförderung von Wählern zum Wahllokal zu werben, und zwar unabhängig davon, ob er den Werbezweck bedacht hat. So hat das OVG Greifswald (Beschluss vom 4.5.2010, NVwZ-RR 2010 S. 778) die Ungültigkeitserklärung der Wiederwahl eines Bürgermeisters durch das VG Greifswald (Urteil vom 17.12.2009 – 2 A 927/09 –) bestätigt, der den Streit in einer Ratssitzung über den Standort des Wahllokals mit der Erklärung beendete, die Fahrkosten jeden Wählers mit dem Bus übernehmen zu wollen („dat betohl ik ut mine Tasch“).

Wahlwerbung mit dem Bürgermeister

Neben dem Bürgermeister selbst macht häufig auch die Partei, der er angehört, mit seiner Person und seinem Amt Wahlwerbung. Das ist zulässig und kann eine Verletzung der Neutralitätspflichten des Bürgermeisters schon deshalb nicht darstellen, weil nicht er, sondern die Partei handelt. Allerdings verlangt die Rechtsprechung, dass die Werbung eindeutig als solche der Partei erkennbar ist (VGH Kassel, Urteil

vom 25.2.1999 a.a.O. veneint das bei einem Wahlbrief des Bürgermeisters, in dem erst in der Fußzeile der letzten Seite die Partei mit ihren Kontaktdaten in Erscheinung tritt; ebenso Nds. OVG, Urteil vom 26.3.2008 a.a.O. bei einem Interview mit einem Landrat auf Seite 7 eines Wochenblatts, dessen Bezug zur Wahlwerbung der Partei auf Seite 1 nicht deutlich ist; anders VG Osnabrück, Urteil vom 23.4.2002 a.a.O., das es für unbeachtlich ansieht, dass die Partei Herausgeberin des Wahlprospekts sei, weil dieser für den Kandidaten und dessen Wahl zum Bürgermeister herausgegeben worden sei und es der Kandidat selbst sei, der sich dort mit eigenen Worten erklärt). Wird nicht deutlich, dass es sich um Wahlwerbung der Partei handelt, betrachtet die Rechtsprechung sie als die des Bürgermeisters und prüft die Frage der Amtlichkeit.

Unzutreffende Angaben im Wahlkampf

Das OVG Lüneburg (Urteil vom 26.11.1957, OVGE 12 S. 398) hat es als gerichtsbekannt bezeichnet, dass es bei der Wahlpropaganda nicht üblich sei, nur die Wahrheit zu sagen, und erklärt, dass sich der Wähler darauf auch eingestellt habe; eine solche Wahlpropaganda betrachtet das Gericht nicht als unzulässig. Als eine unzulässige Wahlbeeinflussung sieht es die Rechtsprechung (auch VG Lüneburg, Urteil vom 17.4.2002, Nds. VBl. 2002 S. 251 m.w.N.) aber an, wenn der Wähler in bössartiger Weise durch objektiv unrichtige Tatsachen und Behauptungen über die für seine Entscheidung maßgeblichen Verhältnisse getäuscht wird, sodass eine ernsthafte Beeinträchtigung seiner Entscheidungsfreiheit gegeben ist. Das wird auch für den Fall angenommen, dass amtliche Stellen durch Täuschung und Desinformation über wahlkampfrelevante Informationen das ihnen obliegende Wahrheitsgebot nicht einhalten (BVerwG, Urteil vom 8.4.2003, NVwZ 2003 S. 983), sowie für den, dass ein Wahlbewerber für das Amt des Bürgermeisters im Wahlkampf falsche Angaben über seinen Personenstand macht (VGH Kassel, Beschluss vom 11.1.2000, NVwZ-RR 2001 S. 49); dazu kann auch die durch einen Ausbildungsabschluss belegte berufliche Qualifikation eines Wahlbewerbers zählen, auch wenn das für viele Wähler von untergeordneter Bedeutung

sein mag (OVG Bautzen, Beschluss vom 19.4.2010 a.a.O.). Eine Scheinkandidatur, bei der der Bewerber von Anfang an nicht die Absicht hat, im Falle seiner Wahl diese anzunehmen, wie zum Beispiel ein Bürgermeister mit noch längerer Amtszeit als Bewerber auf der Liste für die Wahl zum Rat, stellt dagegen keine unzulässige Wahlbeeinflussung dar (OVG Koblenz, Urteil vom 17.12.1991, NVwZ-RR 1992 S. 255).

Zurückweisung unrichtiger Behauptungen

Es kann dem Bürgermeister nicht verwehrt werden, auch im Wahlkampf unrichtige Beschuldigungen, Vorhaltungen und Behauptungen in Bezug auf seine amtliche Tätigkeit in sachlicher Form zurückzuweisen. Amtsleitern einer Stadtverwaltung, der von einer Wahlbewerberin Misswirtschaft und Untätigkeit vorgeworfen worden war, ist das trotz der ihnen obliegenden Zurückhaltung angesichts des erreichten Polemisierungsgrads zugebilligt worden (VGH BW, Beschluss vom 30.1.1997, NVwZ-RR 1998 S. 126); es muss das aber auch dann gelten, wenn die Vorwürfe nicht in polemischer Form vorgebracht werden. Die Zurückweisung muss aber sachlich erfolgen und darf keine parteiübergreifenden Äußerungen enthalten (VGH BW, Beschluss vom 30.1.1997 a.a.O.; VGH Kassel, Urteil vom 22.9.2005 a.a.O. zum Inhalt einer Presseerklärung des Gemeindevorstands).

Betroffene Organe und Personen

Im Anschluss an die grundlegende Entscheidung des BVerfG (Urteil vom 2.3.1977, NJW 1977 S. 751) zur Beteiligung von Staatsorganen am Wahlkampf geht die Rechtsprechung (Nds. OVG, Urteil vom 26.3.2008 a.a.O. m.w.N.) davon aus, dass nur Wahlen, die ohne Verstoß gegen das Gebot strikter staatlicher und gemeindlicher Neutralität und ohne Verletzung der Integrität der Willensbildung des Volkes und der Wahlbürger erfolgt sind, demokratische Legitimation verleihen können. Sinn des Gebots strikter Neutralität ist, auszuschließen, dass Gewicht und Autorität des Staates und der Kommunen bei den Wahlen zum Tragen gebracht werden. Ihm unterliegen deshalb alle kommunalen Organe und diejenigen, die für sie und die Kommune zu sprechen und sie zu repräsentieren befugt und beauftragt sind (VGH BW, Beschluss

vom 30.1.1997 a.a.O., der das einzelne Ratsmitglied von der Neutralitätspflicht ausnimmt, weil es nicht befugt ist, für das Organ Rat zu sprechen). Organe der Gemeinde/Samtgemeinde sind (§ 7 NKomVG) die Vertretung, der Hauptausschuss und der Bürgermeister (auch der ehrenamtliche von Mitgliedsgemeinden: VG Braunschweig, Urteil vom Urteil vom 23.6.2015, R&R 4/2015 S. 7), in Gemeinden mit Stadtbezirks- oder Ortsrat auch diese, nicht dagegen Ratsausschüsse (offen gelassen vom VGH BW, Beschluss vom 30.1.1997 a.a.O.). Teile von Organen wie Fraktionen oder einzelne ihrer Mitglieder können als solche die Autorität der Gemeinde nicht in Anspruch nehmen, sodass für sie die Neutralitätspflicht nicht gilt (OVG Münster, Beschluss vom 30.9.2005, NVwZ 2006 S. 363, für die Fraktion); etwas anderes könnte aber gelten, wenn der Ratsvorsitzende als Vertreter des Rates auftritt (zur Vertretung VG Oldenburg, Urteil vom 9.3.2010, R&R 3/2010 S. 1) oder Ratsmitglieder vom Rat beauftragt werden, ihn zum Beispiel bei einer kulturellen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Veranstaltung zu vertreten. Das Organ Bürgermeister besteht nicht nur aus dessen Amtsinhaber, sondern auch aus dessen Mitarbeitern. Soweit sie gesetzlich wie der allgemeine Vertreter oder kraft Dienstanweisung berechtigt sind, Erklärungen für die Gemeinde abzugeben und damit deren Autorität ins Spiel zu bringen, kann für sie nichts anderes gelten als für den Bürgermeister. Der VGH BW (Beschluss vom 30.1.1997 a.a.O.) unterwirft die Amtsleiter einer Gemeinde folgerichtig bei Äußerungen in ihrer amtlichen Eigenschaft, obwohl sie nicht Organe sind, dem für diese geltenden Gebot zur Neutralität und Zurückhaltung. Vertreter von Mitgliedsgemeinden sind im Falle des § 106 Abs. 1 NKomVG in der Repräsentation der Bürgermeister und in Verwaltungsangelegenheiten der Gemeindedirektor, von Stadtbezirken und Ortschaften mit Ortsrat der Stadtbezirks- oder der Ortsbürgermeister, der die dem Stadtbezirks- oder Ortsrat obliegende Repräsentation (§ 93 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 NKomVG) wahrnimmt, und von Ortschaften mit Ortsvorsteher dieser, weil er im Hinblick auf seine Aufgabenstellung eine organähnliche Funktion erfüllt. Für alle diese Personen wird angenommen werden müssen, dass sie dem Neutralitätsgebot unterliegen.

Nicht nur kommunalen Organen und Amtsträgern ist die Beteiligung am Kommunalwahlkampf in dieser Funktion verwehrt, sondern ebenso den Organen und Amtsträgern von Bund und Land. Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung in einem konkreten Fall ist das, soweit ersichtlich, bisher allerdings noch nicht gewesen.

Folgen einer Verletzung des Neutralitätsgebots

Ein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot kann im Wege eines Wahleinspruchs mit der Begründung gerügt werden, die Wahl sei nicht nach den wahlrechtlichen Vorschriften vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden (§ 46 Abs. 1 NKWG). Stellt sich bei der Wahlprüfung heraus, dass ohne den Verstoß ein wesentlich anderes Ergebnis zustande gekommen wäre, der Wahlfehler also erheblich ist, kann das Wahlergebnis neu festgestellt oder berichtigt werden oder die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt werden (§ 48 Abs. 2 NKWG). Während im Fall der Wahl zum Rat wegen des verfassungsrechtlichen Grundsatzes des Bestandsschutzes gewählter

Volksvertretungen nicht schon Wahlbeeinflussungen einfacher Art und ohne jedes Gewicht schlechthin zur Ungültigkeit der Wahl führen, gilt dieser strenge Maßstab für die Direktwahlen nicht, vielmehr genügt, dass nach der Lebenserfahrung eine konkrete Möglichkeit besteht, dass der Verstoß gegen die Neutralitätspflichten für das Ergebnis der Wahl von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnte (Nds. OVG, Urteil vom 26.3.2008 a.a.O., durch das diese konkrete Möglichkeit bei einem Stimmenvorsprung von etwa 0,9 Prozent angenommen worden ist); das VG Hannover (Urteil vom 9.2.2016 a.a.O.) hält das für Gremienwahlen entwickelte Kriterium der Mandatsrelevanz bei einer Direktwahl nicht für überzeugend, sondern verlangt eine weitergehende Betrachtung dergestalt, dass „man sich bei potenziell hinsichtlich ihrer Auswirkungen nicht oder kaum eingrenzenden und damit potenziell weitreichenden Wahlfehlern ausgehend von den theoretisch am weitesten reichenden Auswirkungen zu den realitätsnahen Auswirkungen vortasten (muss), um den Übergang von einer bloß abstrakt möglichen zu einer konkret wahrscheinlichen Ergebnisrelevanz im Einzelfall feststellen zu können.“

Neue Referatsleiterin beim Niedersächsischen Städtetag

Gwendolin Jungblut aus Achim wird zukünftig das Referat 3 (Bau, Umwelt, Verkehr) beim Niedersächsischen Städtetag leiten. Sie ist damit Nachfolgerin von Jürgen Tiemann, der Ende Juni in den Ruhestand gegangen ist.



Jungblut ist Volljuristin und verfügt über kommunalpolitische Erfahrung als Ratsfrau und Kreistagsabgeordnete. Ihr Jurastudium hat sie in Münster, Bremen und Paris absolviert, außerdem war sie Mitarbeiterin der „Forschungsstelle für Europäisches Umweltrecht“ an der Universität Bremen.

Vor ihrer Tätigkeit für den NST war Jungblut MitinhaberIn der Agentur The LeaderShip, die auf Organisations- und Strategieberatung spezialisiert ist. Zusätzlich hat sie als Journalistin gearbeitet: Sie war freie Mitarbeiterin einer Tageszeitung, hat in mehreren kommunalen Fachzeitschriften veröffentlicht und war Mitherausgeberin des WEKA-Newsletters „Bürgermeister aktuell“. Im Herbst 2015 erschien ihr erstes Buch „Wahlen gewinnen“, im April 2016 folgte das Handbuch „Strategische Öffentlichkeits- und Medienarbeit in Non-Profit-Organisationen“.

Jungblut: „Die kommunale Ebene genießt ein hohes Ansehen, weil ihre Ergebnisse sichtbar und die Verantwortlichen direkt ansprechbar sind. Ich freue mich darauf, an der wirkungsvollen Interessenvertretung für unsere Mitglieder mitzuwirken.“

Die konstituierende Sitzung

Von Robert Thiele, Ministerialdirigent a. D.

Nach den Kommunalwahlen am 11. September 2016 und nach dem Ende der Wahlperiode am 31. Oktober 2016 werden alsbald in den niedersächsischen Kommunen die konstituierenden Sitzungen der Vertretungen durchgeführt werden. Zu deren Vorbereitung und Durchführung sollen die nachfolgenden Hinweise und Anmerkungen Hilfestellung geben. Dabei wird berücksichtigt, dass in einigen Gemeinden und Samtgemeinden neben dem Rat auch der Bürgermeister neu- oder wiedergewählt werden wird. Außerdem wird auf Besonderheiten für Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden hingewiesen. Die vorgeschlagene Reihenfolge der zu behandelnden Tagesordnungspunkte ist nicht in jedem Falle zwingend und kann deshalb entsprechend den individuellen Bedürfnissen auch verändert werden. Soweit nichts anderes angegeben, sind die zitierten Vorschriften solche des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

1. Ende der Mandate

Mit dem Ende der allgemeinen Kommunalwahlperiode am 31. Oktober 2016 endet das Mandat der für ihre Dauer gewählten Ratsmitglieder. Damit hören auch der bisherige Rat und die Ratsausschüsse sowie die sondergesetzlichen Ausschüsse, soweit für sie insoweit kein Sonderrecht gilt (§ 73 Satz 1), auf zu bestehen. Dasselbe gilt für die Fraktionen und Gruppen, die von den Mandatsträgern der abgelaufenen Wahlperiode gebildet worden sind (OVG NW, Urteil vom 12.11.1991, NVwZ-RR 1993 S. 263). Nur der Verwaltungsausschuss führt auf Grund des § 75 Abs. 2 nach Ablauf der Wahlperiode seine Tätigkeit in der bisherigen Besetzung, also einschließlich der Stellvertreter (§ 75 Abs. 1 Satz 4), bis zur ersten Sitzung des neugebildeten Verwaltungsausschusses fort. Seine von den Fraktionen und Gruppen benannten Mitglieder und Stellvertreter haben also eine kurzzeitige, auf besonderer gesetzlicher Regelung beruhende Verpflichtung und Legitimation zur Wahrnehmung ihrer bisherigen Kompetenzen. In diesem Rahmen können auch die beteiligten Fraktionen und Gruppen in ihrer bisherigen Zusammensetzung als fortbestehend fingiert werden. Da die Weiterexistenz des bestehenden Verwaltungsausschusses in der bisherigen Besetzung umfasst (§ 75 Abs. 2 Satz 1), betrifft sie auch den Bürgermeister. Auch der nicht wiedergewählte Bürgermeister bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit im Rahmen einer nachwirkenden Amtspflicht und auf Grund der besonderen gesetzlichen Legitimation Mitglied

des Verwaltungsausschusses, dessen Mitgliederzahl also unverändert bleibt. Ein neu gewählter Bürgermeister kann deshalb nicht automatisch Mitglied des Verwaltungsausschusses werden. Im Falle der Verhinderung des bisherigen Bürgermeisters bleibt sein Sitz unbesetzt, da er anders als die Beigeordneten und die ihm angehörenden Abgeordneten ohne Stimmrecht (Grundmandatare) keinen Stimmvertreter hat (§ 75 Abs. 1 Satz 3); im Vorsitz wird er von einem stellvertretenden Bürgermeister vertreten (§ 81 Abs. 2 Satz 1).

2. Ladung

Die erste Sitzung des neu gewählten Rates findet nach § 59 Abs. 2 Satz 1 innerhalb eines Monats nach Beginn der Wahlperiode statt, also im Laufe des Monats November 2016. Die Ladung zu dieser Sitzung ist nach § 59 Abs. 2 Satz 1 auch schon vor Beginn der Wahlperiode zulässig, womit Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, weil die Eingeladenen mangels Sitzserwerbs (§ 51 Satz 1) noch nicht Ratsmitglieder sind, nicht mehr begründet sind. Die Ladungsfrist für die konstituierende Sitzung beträgt unabhängig vom Zeitpunkt der Ladung vor oder nach Beginn der neuen Wahlperiode und von der in der Geschäftsordnung getroffenen Regelung eine Woche (§ 59 Abs. 2 Satz 2). Zuständig für sie ist der im Zeitpunkt der Ladung amtierende Bürgermeister (§ 59 Abs. 1 Satz 1). Der Amtsbeginn des erstmalig am Kommunalwahltag 2016 gewählten Bürgermeisters ist der Beginn der Wahlperiode der Ratsmitglieder am 1. November 2016, wenn

er zuvor die Annahme der Wahl erklärt hat (§ 80 Abs. 6 Satz 3 Nr. 1). Tritt der neue Bürgermeister das Amt aus den in § 80 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 genannten Gründen erst nach dem Beginn der Wahlperiode an, dann verlängert sich die Amtszeit des bisherigen bis zum Amtsantritt des neuen Bürgermeisters (§ 80 Abs. 3 Sätze 2 und 3) und er ist für die Ladung zuständig.

Mit der Begründung seines Beamtenverhältnisses, die keiner Ernennung durch Aushändigung einer Urkunde bedarf (§ 7 Abs. 4 NBG), hat der Bürgermeister alle ihm zustehenden Kompetenzen und Befugnisse, ohne dass es zuvor seiner Vereidigung bedarf. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters vertritt ihn bei der Einberufung der Ratsvorsitzende, vor dem Beginn der Wahlperiode als amtierender (§ 59 Abs. 3 Satz 3), nach ihrem Ende als bisheriger (§ 59 Abs. 4 Satz 1).

Die Ladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung (§ 59 Abs. 1 Satz 1), die der Bürgermeister vor und nach dem Beginn der neuen Wahlperiode allein ohne Beteiligung des Vorsitzenden aufstellt (§ 59 Abs. 3 Satz 2) und für die das Antragsrecht des § 56 Satz 1 besteht.

3. Vorbereitung der Sitzung

Die organisatorische Vorbereitung der Sitzung obliegt, ohne dass das besonders geregelt ist, dem Bürgermeister und seiner Verwaltung. Es folgt das aus seiner Kompetenz zur Einberufung, die auch die Bestimmung von Zeit und Ort der Sitzung mitumfasst. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ortsüblich bekannt zu machen; da § 11 Abs. 6 nur für öffentliche Bekanntmachungen gilt, zu denen nach der herrschenden Meinung die ortsübliche nicht gehört, kommt dafür neben dem Amtsblatt, der Tageszeitung und dem Internet auch der Aushang am schwarzen Brett oder im Aushangkasten in Betracht.

Für die inhaltliche Vorbereitung der Tagesordnungspunkte gilt § 76 Abs. 1 in Verbindung mit § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Von der zwingend vorgeschriebenen Vorbereitung der Ratsbeschlüsse durch den Verwaltungsaus-

schuss sind allerdings ausgenommen Geschäftsordnungsbeschlüsse und sogenannte innerorganisatorische Entscheidungen wie insbesondere die Wahl des Ratsvorsitzenden und der stellvertretenden Bürgermeister sowie die Bildung des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse sowie die Besetzung sonstiger unbestedeter Stellen. Bei der nachfolgenden Behandlung der in der konstituierenden Sitzung vorzunehmenden Beschlüsse wird jeweils auf die Notwendigkeit der Vorbereitung eingegangen werden. Natürlich können in dieser Sitzung auch Angelegenheiten wie in jeder anderen Sitzung behandelt werden, diese ist also nicht „Konstituierungsbeschlüssen“ vorbehalten.

4. Durchführung der Sitzung

Die Konstituierung des Rates besteht im Kern in der Wahl des Ratsvorsitzenden. Erst danach ist der Rat als handlungsfähiges Organ vorhanden. Sie steht deshalb am Anfang der Sitzung und wird unter Leitung des ältesten Ratsmitgliedes (Altersvorsitzenden), das auch der Bürgermeister sein kann (§ 45 Abs. 1 Satz 2), vorgenommen (§ 61 Abs. 1 Satz 2). Deshalb erscheint es als sachgerecht, dass dieses auch die Sitzung eröffnet und die für die Wahl des Ratsvorsitzenden notwendige Beschlussfähigkeit (§ 65 Abs. 1 Satz 2) feststellt; die Feststellung der Tagesordnung, die sich empfiehlt, um Zweifeln über die zu behandelnden Punkte und die Reihenfolge ihrer Behandlung vorzubeugen, ist materiell ein Ratsbeschluss, der regelmäßig konkludent gefasst wird, und deshalb nach der Konstituierung unter Leitung des Ratsvorsitzenden erfolgen sollte.

Nach der Synchronisierung von Wahlperiode der Abgeordneten und Amtszeit des Bürgermeisters (Gesetz vom 16.12.2013, GVBl. S.307) findet die Vereidigung des am allgemeinen Kommunalwahltag (§ 80 Abs. 1 Satz 2) neu gewählten Bürgermeisters in der ersten Ratsitzung nach dem Beginn der allgemeinen Wahlperiode statt. Da sie von dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Ratsmitglied durchgeführt wird (§ 81 Abs. 1 Sätze 1 und 2), empfiehlt sich ihre Vornahme vor der Wahl des Ratsvorsitzenden, nach der die Funktion des Altersvorsitzenden endet. Ist der bisherige Bürgermeister wiedergewählt oder ist ein anderer

Beamter der Gemeinde zum Bürgermeister gewählt worden, so ist er von der Eidesleistung befreit und stattdessen durch einen zu den Personalakten zu nehmenden Hinweis desjenigen, der die Vereidigung durchführt, darauf aufmerksam zu machen, dass der früher geleistete Diensteid ihn auch in dem neuen Beamtenverhältnis bindet (VV zu § 65 NBG a. F., Gem. RdErl. d. Ml, der StK u. d. übr. Min. vom 25.11.1992, MBl. 1993 S. 93, zul. geänd. d. Erlass vom 1.9.2009, MBl. S. 871, die nach einem nicht veröffentlichten Erlass des Ml vom 25.3.2009 fortgelten); da der Hinweis an die Stelle der Vereidigung tritt, ist davon auszugehen, dass der Altersvorsitzende ihn vornimmt. Die Vereidigung ist wie die Verpflichtung der übrigen Ratsmitglieder nicht Voraussetzung für die Aufnahme der Amtsgeschäfte, könnte also auch noch in der nächsten Ratssitzung erfolgen, wenn der Bürgermeister zum Beispiel infolge Erkrankung gehindert wäre, an der konstituierenden Sitzung teilzunehmen. Die Vereidigung nimmt dann einer der stellvertretenden Bürgermeister vor (§ 81 Abs. 1 Satz 3). Der Wortlaut des Dienstoides ergibt sich aus § 47 NBG.

Vor der Wahl des Ratsvorsitzenden sind die Ratsfrauen und Ratsherren förmlich zu verpflichten (§ 60). Mit der Verpflichtung wird sinnvoller Weise die Pflichtenbelehrung (§§ 54 Abs. 3, 43) verbunden. Beides obliegt dem Bürgermeister, der sie bei Leitung der Sitzung durch den Altersvorsitzenden vornimmt; nicht anwesende Ratsmitglieder werden später bei passender Gelegenheit verpflichtet und belehrt. Die Übernahme der Sitzungsleitung durch den Bürgermeister ist nicht notwendig, aber auch kein Verfahrensfehler. Weder die Verpflichtung noch die Pflichtenbelehrung sind Voraussetzung für die Ausübung der Mandats-tätigkeit, haben also nur symbolischen Charakter. Sie haben insbesondere nicht die Wirkungen der Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz, machen die Ratsmitglieder also nicht zu für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten im Sinne des Strafrechts; nach der jüngeren Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 9.5.2006, NJW S. 2050) sind kommunale Mandatsträger, solange sie nicht mit konkreten Verwaltungsaufgaben betraut werden, die über ihre Mandats-tätigkeit in der kommunalen Vertretung und den

zugehörigen Ausschüssen hinausgeht, auch keine Amtsträger im strafrechtlichen Sinne, können also nicht für Straftaten im Amt, wie zum Beispiel Vorteilsnahme und Bestechlichkeit, zur Verantwortung gezogen werden; als mit Verwaltungsaufgaben betraut betrachtet der BGH die Mitglieder des Verwaltungsausschusses, sodass sie als Amtsträger anzusehen sind.

Die Wahl des Ratsvorsitzenden, die keiner Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss bedarf, erfolgt nach § 67. Der Ratsvorsitzende wird aus der Mitte der Abgeordneten gewählt (§ 61 Abs. 1 Satz 1), d. h. aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren (§ 45 Abs. 1 Satz 3), sodass dafür der Bürgermeister nicht in Betracht kommt. Vorschlagsberechtigt sind jedes Ratsmitglied (§ 56 Satz 1), also auch der Bürgermeister, sowie als eine Mehrheit von Ratsmitgliedern die im Rat vorhandenen Fraktionen und Gruppen; der Ansicht des VG Lüneburg (Urteil vom 21.5.2015, R&R 5/2015, S. 8), das den Fraktionen und Gruppen das Antragsrecht und damit auch das Vorschlagsrecht als eine besondere Form des Antragsrechts abspricht, sollte nicht gefolgt werden. Deshalb empfiehlt sich vor der Wahl die von dem Altersvorsitzenden vorzunehmende tatsächliche Feststellung, welche Fraktionen und Gruppen ihre Bildung, regelmäßig dem Bürgermeister, angezeigt haben; eines besonderen Tagesordnungspunktes bedarf diese Feststellung nicht. Nach seiner Wahl übernimmt der Ratsvorsitzende von dem Altersvorsitzenden den Vorsitz.

An die Wahl des Ratsvorsitzenden kann sich zwanglos die Beschlussfassung über seine Vertretung anschließen. Nach § 61 Abs. 1 Satz 3 beschließt der Rat darüber. Dieser Beschluss kann durch Abstimmung nach § 66 NGO oder durch Wahl nach § 67 erfolgen. Dabei bestimmt der Rat auch, wie viele Vertreter es geben soll. Sie sind nur Verhinderungsvertreter und es sollte eine Reihenfolge festgelegt werden, wenn mehrere Vertreter bestimmt werden. Das Vorschlagsrecht besteht wie bei der Wahl des Ratsvorsitzenden. Alle diesbezüglichen Beschlüsse bedürfen als innerorganisatorische Angelegenheiten nicht der Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss. Nachdem auf diese Weise das „Präsidium“ des Rates eingerichtet ist, könnte sich die Beschlussfassung über die vorläufige

oder auch endgültige Fortgeltung der Geschäftsordnung des Rates der vergangenen Wahlperiode anschließen, damit für Verfahrensfragen im weiteren Verlauf der Sitzung eine Regelung zur Verfügung steht. Der diesbezügliche Beschluss bedarf als Verfahrensregelung nicht der Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss, jedoch stellt es keinen Verfahrensfehler dar, wenn der amtierende Verwaltungsausschuss die bisherige Geschäftsordnung überarbeitet, damit der Rat sie als seine endgültige beschließen kann.

Anders als früher beschließt der Rat nicht mehr allgemein über die Gültigkeit der Wahl, sondern nur noch im Falle eines Wahleinspruchs (§ 47 Abs. 1 NKWG). Nur für diesen Fall und wenn der Wahleinspruch entscheidungsreif ist, ist also ein entsprechender Punkt auf der Tagesordnung vorzusehen, und zwar sinnvoller Weise bevor weitere organisatorische Maßnahmen beschlossen werden, die hin-fällig wären, wenn die Wahl für ungültig zu erklären wäre (§ 48 NKWG). Der Beschluss über einen Wahleinspruch bedarf als originäre und innerorganisatorische Entscheidung des Rates, der als Wahlprüfungsorgan tätig wird, nicht der Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss.

Die Wahl der stellvertretenden Bürgermeister, die Beigeordnete, also stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsausschusses (§ 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2), sein müssen (§ 81 Abs. 2 Satz 1), setzt die Bildung des Verwaltungsausschusses voraus. Diese erfolgt dadurch, dass die Fraktionen und Gruppen Mitglieder entsprechend der Zahl der bei der Verteilung auf sie entfallenen Sitze benennen (§§ 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 71 Abs. 2 und 3), wobei das Los bei einem Losentscheid der Ratsvorsitzende zieht (§ 71 Abs. 2 Satz 6), und der Rat den die Sitzverteilung und -besetzung feststellenden Beschluss nach §§ 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, 71 Abs. 5 fasst, der auch mögliche Grundmandatsinhaber nach § 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mit einbezieht; die Fraktionen und Gruppen sind nicht verpflichtet, nur fraktions- oder gruppeneigene Mitglieder zu benennen. Wenn in den Gemeinden, die dazu nach § 74 Abs. 2 Satz 2 berechtigt sind, die Zahl der Beigeordneten um zwei erhöht werden soll, dann bedarf das eines Ratsbeschlusses, der vor der Verteilung der Sitze gefasst werden

müsste und keiner Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss bedarf. Für die Nominierung als Mitglied des Verwaltungsausschusses ist die Anwesenheit in der Sitzung nicht Voraussetzung. Soweit Wahlbeamte dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme angehören sollen, bedarf das der Bestimmung durch die Hauptsatzung (§ 74 Abs. 1 Satz 2), die aber auch noch im weiteren Verlauf der Wahlperiode getroffen werden kann, wenn die aktuelle Hauptsatzung sie nicht enthält; auch für den dafür notwendigen Hauptsatzungsbeschluss ist als innerorganisatorischer eine Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nicht erforderlich. Nach dem Beschluss nach § 71 Abs. 5, ohne den der Verwaltungsausschuss nicht gebildet ist (VG Oldenburg, Urteil vom 9.3.2010, R&R 3/2010 S. 1), ist für jeden Beigeordneten und Grundmandatar, also nicht für den Bürgermeister (was durch die in Vorbereitung befindliche Novelle in § 81 Abs. 4 klar gestellt werden soll, s. Gesetzentwurf Drs. 17/5423, Art. 1 Nr. 12 Buchst. b) und nicht für Wahlbeamte, von der Fraktion oder Gruppe, die das Mitglied benannt hat, ein Vertreter zu bestimmen (§ 75 Abs. 1 Satz 3); eine Fraktion oder Gruppe mit nur einem Mitglied kann zwei Vertreter benennen (§ 75 Abs. 1 Satz 5). Die Bestellung als Vertreter bedarf keines Ratsbeschlusses. Gesetzlich ist geregelt (§ 75 Abs. 1 Satz 4), dass sich Vertreter, die von der gleichen Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, untereinander vertreten; die Zugehörigkeit zur gleichen Fraktion oder Gruppe ist nicht Voraussetzung.

Die Wahl der stellvertretenden Bürgermeister, als die nur Beigeordnete, also Mitglieder des Verwaltungsausschusses mit Stimmrecht in Betracht kommen, erfolgt ohne Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 67; vorschlagsberechtigt ist jedes Ratsmitglied und jede Fraktion oder Gruppe. Die Zahl der Stellvertreter ist auf bis zu drei begrenzt (§ 81 Abs. 2 Satz 1). Sollen mehrere Stellvertreter gewählt werden, dann kann das durch Einzelwahl oder durch Blockwahl geschehen, bei der die vorgesehenen Bewerber in einem Wahlgang gewählt werden. Bei der Wahl oder nach ihrem Abschluss durch eine selbständige Entscheidung nach § 66 kann der Rat eine Reihenfolge der Stellvertretung bestimmen (§ 81 Abs. 2 Satz 2), worunter auch zu ver-

stehen ist, dass insbesondere bei der Repräsentation eine Vertretung für bestimmte Fachbereiche oder Gebiete der Kommune bestimmt wird; trifft er eine solche Bestimmung nicht, dann sind die Stellvertreter gleichberechtigt und es bedarf einer generellen oder jeweils einzelnen Absprache zwischen dem Bürgermeister und seinen Stellvertretern, wer die Stellvertretung wahrnimmt. Die Stellvertretung ist ausschließlich eine für den Verhinderungsfall, jedoch kann der Bürgermeister bestimmen, wann er verhindert ist.

Nach der Bildung des Verwaltungsausschusses und der Wahl der stellvertretenden Bürgermeister bietet sich die Bildung der Fachausschüsse und der sondergesetzlichen Ausschüsse sowie der notwendigen Besetzung sonstiger Stellen in anderen Körperschaften und Organisationen, wie zum Beispiel in Gesellschafter- und Mitgliederversammlungen sowie Verwaltungs- und Aufsichtsräten von Gesellschaften, Vereinen, Verbänden, kommunalen Anstalten und Zweckverbänden, an. Auch bei Losentscheiden im Rahmen der Ausschussbildung und bei der Besetzung von Stellen zieht das Los der Ratsvorsitzende (§ 71 Abs. 2 Satz 5, Abs. 8 Satz 3). Da jeder Ausschuss und jedes Gremien einzeln gebildet und besetzt wird, muss ein Losentscheid jeweils durchgeführt werden, wenn sich die Notwendigkeit dafür ergibt, also nicht nur einmal für alle Fälle. Beschäftigte der Gemeinde dürfen gemäß § 71 Abs. 7 Satz 1 auch dem Schulausschuss, der nur ein beratender Ausschuss wie jeder andere Fachausschuss ist (Nds. OVG, Beschluss vom 28.10.2015, R&R 1/2016 S. 1), nicht als andere Personen, also insbesondere als Elternvertreter im Sinne des § 110 Abs. 2 NSchG, angehören (Nds. OVG, Urteil vom 15.2.2011, R&R 2/2011 S. 1); etwas anderes gilt gemäß § 73 Satz 1, wenn die Betriebssatzung (§ 140 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Nr. 4 Eig-BetrVO) Beschäftigte der Gemeinde als Mitglieder des Betriebsausschusses vorsieht oder bestimmt. Die nominierten Ratsmitglieder sind von der Mitwirkung an dem feststellenden Beschluss nicht ausgeschlossen (§ 41 Abs. 3 Nrn. 2 und 3). Der Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss bedürfen alle diese Beschlüsse nicht. Die Übertragung von Beschlusszustän-

digkeiten des Verwaltungsausschusses auf einen Fachausschuss bedarf einer Regelung der Hauptsatzung (§ 76 Abs. 3), die frühestens in der konstituierenden Sitzung beschlossen werden kann, weil sie nur für die jeweilige Wahlperiode gilt; die Hauptsatzungsänderung bedarf der Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss (ggf. auch durch den „alten“). Wenn diese Maßnahme getroffen werden soll, muss dafür ein Tagesordnungspunkt vorgesehen werden.

In Gemeinden, die Ortschaften mit Ortsvorsteher eingerichtet haben, müssen in der konstituierenden Sitzung die Ortsvorsteher bestimmt werden, da sie ihr Amt für die Dauer der Wahlperiode wahrnehmen (§ 96 Abs. 1 Satz 1), also alsbald nach deren Beginn zu berufen sind. Die Bestimmung erfolgt ohne Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss durch Ratsbeschluss nach § 66 auf Vorschlag der Fraktion, deren Mitglieder der Partei oder Wählergruppe angehören, die in der Ortschaft bei der Wahl zum Rat die meisten Stimmen erhalten hat. Da das Gesetz durch die Alternative Partei oder Wählergruppe erkennbar auf den einheitlichen Wahlvorschlag abstellt, ist bei Vorliegen der Voraussetzungen auch eine Vereinigung von Ratsmitgliedern vorschlagsberechtigt, die sich nicht Fraktion, sondern Gruppe nennt, zum Beispiel die Ratsmitglieder einer Wählergruppe im Sinne des § 21 NKWG. Soll in Ortschaften mit bis zu 150 Einwohnern ein anderes Verfahren der Bestimmung des Ortsvorstehers stattfinden (zum Beispiel Vorschlagsrecht der stärksten Fraktion oder der Fraktion, die beim letzten Mal vorschlagsberechtigt war, oder Vorschlag aus der Mitte des Rates oder bei mehreren Ortschaften dieser Größenordnung Verteilung der Vorschlagsrechte nach § 71 Abs. 2), dann bedarf das einer Regelung der Hauptsatzung (§ 96 Abs. 1 Satz 2), die schon vor dem 1. November 2016 mit Inkrafttreten an diesem Tage oder in der konstituierenden Sitzung rückwirkend zu diesem Tage beschlossen werden kann. Die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis (§ 96 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 95 Abs. 2 Satz 1), erfolgt anders als zum Beispiel bei den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden, die mit der Annahme der Wahl in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen sind (§ 105 Abs. 2 Satz 1), nicht durch den Ratsbeschluss

über die Bestimmung, sondern muss durch Ernennung vorgenommen werden (§§ 5, 8 BeamtStG, § 6 Abs. 1 NBG). Zuständig für die Aushändigung der Urkunde, durch die die Ernennung erfolgt (§ 8 Abs. 2 BeamtStG) und die nicht in der konstituierenden Sitzung vorgenommen werden muss, ist der Bürgermeister (§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NGO), der auch den Ortsvorsteher vereidigt (§§ 6 Abs. 1, 47 NBG).

Nach dem zuvor Ausgeführten würde die Tagesordnung für die konstituierende Sitzung der Gemeinden und Samtgemeinden folgendes Aussehen haben, wobei die Tagesordnungspunkte 3., 9. und 13. entfallen, wenn für ihre Behandlung kein Anlass besteht, weil die Amtszeit des Bürgermeisters über das Ende der Wahlperiode hinaus besteht, Wahleinsprüche nicht vorliegen oder eine Ortschaftsverfassung nicht besteht:

Unter Leitung des Altersvorsitzenden:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Vereidigung des Bürgermeisters/Hinweis auf fortgeltende Bindung des früheren Eides
4. Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren durch den Bürgermeister
5. Wahl des Ratsvorsitzenden

Unter Leitung des Ratsvorsitzenden:

6. Feststellung der Tagesordnung
7. Beschluss (Wahl oder Abstimmung) über die Stellvertretung des Ratsvorsitzenden
8. Beschluss über die Geschäftsordnung
9. Beschluss über Wahleinsprüche
10. Bildung des Verwaltungsausschusses
 - a) evtl. Beschluss über die Erhöhung der Zahl der Beigeordneten
 - b) Feststellungsbeschluss nach § 71 Abs. 5
11. Wahl der stellvertretenden Bürgermeister
12. Bildung der Fach- und sondergesetzlichen Ausschüsse, Besetzung sonstiger Stellen
13. Bestimmung der Ortsvorsteher

5. Besonderheiten für Mitgliedsgemeinden

In Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden beruft der bis zur Wahl eines neuen Bürgermeisters in der konstituierenden Ratssitzung im Amt befindliche Bürgermeister der abgelaufenen Wahlperiode (§ 105 Abs. 2 Satz 3) den Rat ein und verpflichtet die Ratsmitglieder (§ 103 Satz 1). Die Konstituierung des Rates besteht in der Wahl des Bürgermeisters als Ratsvorsitzender aus dem Kreis der Ratsmitglieder für die Dauer der Wahlperiode; bis zur Wahl leitet der Altersvorsitzende die Sitzung (§ 103 Satz 2). Der Bürgermeister führt gleichzeitig den Vorsitz im Rat (§ 105 Abs. 2 Satz 2) und im Verwaltungsausschuss (§ 74 Abs. 1 Satz 3), und zwar im Verwaltungsausschuss auch dann, wenn von der Möglichkeit zur Berufung eines Gemeindedirektors (§ 106 Abs. 1 Satz 1) Gebrauch gemacht wird und das Ehrenbeamtenverhältnis des Bürgermeisters endet (§ 106 Abs. 1 Satz 6), er also zwar noch die Bezeichnung als Hauptverwaltungsbeamter führt (§ 7 Abs. 2 Nr. 2), aber nicht mehr dessen Verwaltungsfunktionen ausübt, weil sie vom Gemeindedirektor wahrgenommen werden.

Vorschlagsberechtigt ist, wenn nicht der Rat vor der Wahl durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode auf die Bildung des Verwaltungsausschusses verzichtet hat (§ 104 Satz 1), mit Rücksicht auf die Anrechnung des Bürgermeisters bei der Verteilung der Beigeordnetensitze (§ 75 Abs. 1 Satz 2) nur eine Fraktion oder Gruppe, auf die mindestens ein Sitz im Verwaltungsausschuss entfällt (§ 105 Abs. 1 Satz 2). Dafür ist von Belang, ob die Zahl der Beigeordneten gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 erhöht werden soll oder nicht, weshalb diese Entscheidung vor der Wahl getroffen werden muss (§ 104 Satz 3). Da die Bildung des Verwaltungsausschusses erst nach der Wahl des Bürgermeisters in Betracht kommt, weil das, was bezüglich des Verwaltungsausschusses vorher zu geschehen hat, in § 104 Sätze 1 und 3 bestimmt ist, und anderenfalls es in § 105 Abs. 1 Satz 2 lauten müsste „mindestens ein Sitz im Verwaltungsausschuss entfallen ist“, macht es diese Voraussetzung notwendig, durch eine Proberechnung im Voraus festzustellen, welche Fraktionen und Gruppen im Verwaltungsausschuss vertre-

ten sein werden; entscheidet darüber für eine Fraktion oder Gruppe erst ein Losentscheid (§ 71 Abs. 2 Satz 5), der für die Probeberechnung nicht durchgeführt wird, weil er bei der Bildung ein anderes Ergebnis haben kann, besteht für sie kein Anspruch auf einen Sitz im Verwaltungsausschuss und damit kein Vorschlagsrecht. Wird kein Verwaltungsausschuss gebildet, ist jedes Ratsmitglied und jede Fraktion oder Gruppe vorschlagsberechtigt (§ 105 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 56 Satz 1). Mit Rücksicht auf die Unterschiedlichkeit der Vorschlagsberechtigung muss über die Frage des Verzichts auf die Bildung des Verwaltungsausschusses Klarheit bestehen, sodass der diesbezügliche Beschluss, der einer Zwei-Drittel-Mehrheit bedarf (§ 104 Satz 1), vor der Wahl des Bürgermeisters gefasst werden muss (§ 104 Satz 1). Die Wahl erfolgt nach § 67.

Mit ihrer Annahme ist der Bürgermeister mit Rücksicht auf seine Funktion als Verwaltungschef mit allen damit verbundenen Aufgaben (s. insbesondere §§ 85 bis 89) wie der hauptamtliche Bürgermeister kraft Gesetzes in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen (§ 105 Abs. 2 Satz 1), und zwar auch dann, wenn schon absehbar ist, dass später der Rat beschließen wird, einen Gemeindedirektor zu berufen (§ 106 Abs. 1); seiner Ernennung durch Aushändigung einer Urkunde bedarf es nicht (§ 6 Abs. 2 NBG). Für seine Verteidigung gilt wie für den hauptamtlichen Bürgermeister § 81 Abs. 1, das heißt, er wird in der konstituierenden Sitzung von dem Altersvorsitzenden, in einer späteren Sitzung durch einen stellvertretenden Bürgermeister verteidigt. Auf die Verteidigung wird nur dann verzichtet werden können, wenn noch in der konstituierenden Sitzung dem Gemeindedirektor die Ernennungsurkunde ausgehändigt wird (s. dazu weiter unten), sodass der Bürgermeister zu Amtshandlungen als Verwaltungschef gar keine Gelegenheit bekommt.

Bei der Bildung des Verwaltungsausschusses sollen nach der ausdrücklichen Klarstellung im Schriftlichen Bericht (Drs. 15/3147 S. 10 zu § 75) Grundlage für die Verteilung nur die Sitze der Beigeordneten, also ausschließlich des für den Bürgermeister sein. Dabei wird der Bürgermeister derjenigen Fraktion oder Gruppe angerechnet, die ihn vorgeschlagen hat (§ 75 Abs. 1 Satz 2); es kommt also

nicht darauf an, welcher Fraktion oder Gruppe der Bürgermeister angehört; zum Verfahren der Bildung des Verwaltungsausschusses in Mitgliedsgemeinden wird auf die Darstellung mit Beispielen in R&R 5/2011 S. 16 Bezug genommen. Durch gesetzliche Regelung (Art. 29 des Gesetzes vom 13.10.2011, GVBl. S.353) ist in § 75 Abs. 1 Satz 3 klargestellt, dass auch für den ehrenamtlichen Bürgermeister im Verwaltungsausschuss ein Stellvertreter im Stimmrecht zu bestimmen ist. Ist beschlossen worden, keinen Verwaltungsausschuss zu bilden, dann gibt es keine Beigeordneten, sodass die stellvertretenden Bürgermeister nach § 67 aus der Mitte des Rates gewählt werden (§ 105 Abs. 4 Satz 1); in diesem Fall besteht dasselbe Vorschlagsrecht jedes Ratsmitgliedes und jeder Fraktion oder Gruppe wie bei der Wahl des Bürgermeisters. Da der Bürgermeister gleichzeitig Ratsvorsitzender ist, vertreten ihn die stellvertretenden Bürgermeister über die in § 81 Abs. 2 genannten Aufgaben hinaus auch in dieser Funktion (§ 105 Abs. 4 Satz 2); ihre Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis ist zur Wahrnehmung nur dieser Aufgaben nicht vorgesehen.

Auch in den Mitgliedsgemeinden hat der Bürgermeister, wenn er nicht durch Beschluss nach § 106 Abs. 1 Satz 1 auf die repräsentativen Aufgaben beschränkt ist, für die Verwaltungsaufgaben einen allgemeinen Stellvertreter (§ 105 Abs. 5), den der Rat auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Beschluss nach § 66, der die Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss erübrigt, beruft; es kommen dafür ein Beschäftigter, soweit vorhanden, der Gemeinde oder der Samtgemeinde oder ein Ratsmitglied in Betracht (§ 105 Abs. 5). Als Bezeichnung ist „Verwaltungsvertreter“ üblich geworden. Es empfiehlt sich, diese Entscheidung in der konstituierenden Sitzung zu treffen, um den kontinuierlichen Gang der Verwaltung zu gewährleisten. Da er als allgemeiner, nicht nur als Verhinderungsvertreter dieselben Verwaltungsaufgaben wie der Bürgermeister wahrzunehmen hat, ist seine Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit angezeigt. Der entsprechende Ratsbeschluss kann mit der Entscheidung über die Person verbunden werden. Die Aushändigung der Urkunde obliegt dem Bürgermeister (§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2), der auch den Diensteid abnimmt.

Wenn der Bürgermeister nur die repräsentativen Aufgaben wahrnehmen soll, muss, da das dann für die gesamte Wahlperiode gilt, der entsprechende Beschluss nach § 106 Abs. 1 Satz 1 in der konstituierenden Sitzung gefasst werden, und zwar anstelle der Berufung eines Verwaltungsvertreters, die dann entfällt. Es sollte vor der konstituierenden Sitzung geklärt sein, wer in diesem Fall die Funktion des Gemeindedirektors übernimmt, nach gegenwärtiger Rechtslage ein anderes Ratsmitglied, der Samtgemeindebürgermeister oder ein Mitglied des Leitungspersonals der Samtgemeinde, die aber damit einverstanden sein müssen, oder auch ohne sein Einverständnis der allgemeiner Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters (§ 106 Abs. 1 Satz 2), jedoch ist in der zur Zeit im Landtag beratenen Novelle (Drs. 17/5423) vorgesehen, bei seinem Einverständnis wieder dem Samtgemeindebürgermeister den Vorrang einzuräumen. Der Beschluss nach § 106 Abs. 1 Satz 1 bedarf als innerorganisatorischer Akt nicht der Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss und wegen des engen Zusammenhangs mit ihm auch nicht der über die Berufung des Gemeindedirektors. Der Gemeindedirektor, in Städten: Stadtdirektor, ist, ohne dass dafür ein weiterer Ratsbeschluss erforderlich ist, durch Urkunde, die der Bürgermeister aushändigt, nachdem sie von ihm und einem weiteren Ratsmitglied, das bei Uneinigkeit unter mehreren Interessierten vom Bürgermeister bestimmt wird, unterzeichnet worden ist, in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen (§ 106 Abs. 1 Satz 4); die Aushändigung muss nicht in einer Ratssitzung erfolgen, sie empfiehlt sich aber in der konstituierenden Sitzung. Denn erst mit der Aushändigung endet das durch die Wahl gesetzlich begründete Ehrenbeamtenverhältnis des Bürgermeisters (§ 106 Abs. 1 Satz 6), der also bis zu diesem Zeitpunkt Amtschef mit allen Rechten und Pflichten ist. Der Rat hat auch – durch Abstimmung (§ 66) oder Wahl (§ 67) – zu beschließen, wer den Gemeindedirektor vertritt (§ 106 Abs. 1 Satz 7) und ob es sich, wie regelmäßig, um eine allgemeine oder um eine Verhinderungsververtretung handelt. Auch wenn anders als im Falle des § 81 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindedirektor kein Vorschlagsrecht für die Berufung des allgemeinen Vertreters hat, sollte im Hinblick auf die notwendige ver-

trauensvolle Zusammenarbeit nicht jemand gegen seinen Willen berufen werden; wie beim Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters ist die Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nicht geboten. Als allgemeiner Vertreter ist die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit wie bei dem Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters angezeigt. Die vom Gemeindedirektor auszuhändigende Urkunde ist von ihm und dem Bürgermeister zu unterzeichnen (§ 106 Abs. 3 Satz 2).

Für die konstituierende Ratssitzung in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden hätte die Tagesordnung danach folgendes Aussehen:

Unter Leitung des Altersvorsitzenden:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren durch den bisherigen Bürgermeister
4. Beschluss über die Erhöhung der Zahl der Beigeordneten
alternativ: Beschluss über den Verzicht auf den Verwaltungsausschuss
5. Wahl des Bürgermeisters auf Vorschlag von Fraktionen und Gruppen
alternativ: auf Vorschlag aus der Mitte des Rates
6. Vereidigung des Bürgermeisters (wenn nicht der Beschluss nach § 106 Abs. 1 gefasst werden soll)

Unter Leitung des Bürgermeisters:

7. Feststellung der Tagesordnung
8. Beschluss über die Geschäftsordnung
9. Beschluss über Wahleinsprüche
10. Wenn nicht der Verzicht auf ihn beschlossen ist: Bildung des Verwaltungsausschusses
11. Wahl der stellvertretenden Bürgermeister aus den Beigeordneten
alternativ: Aus der Mitte des Rates
12. Bildung der Fach- und sondergesetzlichen Ausschüsse, Besetzung sonstiger Stellen
13. Vereidigung des Bürgermeisters

14. Beschluss über den allgemeinen Vertreter

alternativ: Beschluss nach § 106 Abs. 1 Satz 1

15. Beschluss über die Bestimmung des Gemeindedirektors und Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis durch den Bürgermeister

16. Beschluss über die Bestimmung des Vertreters des Gemeindedirektors.

6. Besonderheiten für Orts-/Stadtbezirksräte

Für das Verfahren des Orts-/Stadtbezirksrats gelten die Vorschriften für den Rat entsprechend (§ 91 Abs. 5 Satz 1), also auch die für die konstituierende Sitzung, soweit nicht Abweichungen normiert sind. Der Vorsitzende des Orts-/Stadtbezirksrats mit der Bezeichnung Orts-/Stadtbezirksbürgermeister (§ 92 Abs. 1 Satz 2) führt nach dem Ende der Wahlperiode seine Tätigkeit bis zur Neuwahl eines Vorsitzenden fort (§ 92 Abs. 3 Satz 2); das gilt bei seiner Verhinderung auch für seinen Stellvertreter, der in der konstituierenden Sitzung gewählt werden muss (§ 92 Abs. 1 Satz 1). Er beruft also vor (§ 59 Abs. 2 Satz 1) oder nach Beginn der Wahlperiode mit einer Ladungsfrist von einer Woche (§ 59 Abs. 2 Satz 2) zur konstituierenden Sitzung ein (§ 92 Abs. 2), die innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Wahlperiode stattfinden muss (§ 59 Abs. 2 Satz 1). Einzuladen sind die am allgemeinen Kommunalwahltag (11.9.2016) gewählten Orts-/Stadtbezirksratsmitglieder (§ 92 Abs. 2 Satz 1) und die dann ebenfalls gewählten Ratsmitglieder, die in der Ortschaft/dem Stadtbezirk wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft/der Stadtbezirk ganz oder teilweise liegt, wenn die Hauptsatzung das bestimmt; diese Ratsmitglieder sind Mitglieder des Orts-/Stadtbezirksrats, auch wenn ihnen das Stimmrecht fehlt (§ 91 Abs. 3) und bilden mit den direkt gewählten Mitgliedern den Orts-/Stadtbezirksrat. Der bisherige Vorsitzende stellt auch die Tagesordnung für die konstituierende Sitzung auf.

Die Leitung der konstituierenden Sitzung obliegt bis zur Wahl des Vorsitzenden dem Altersvorsitzenden, nicht dem bisherigen Vorsitzenden, wenn er nicht zufällig der Altersvorsitzende ist (§ 92 Abs. 1 Satz 1). Dieser eröffnet die Sitzung und stellt die Beschluss-

fähigkeit fest. Unter seiner Sitzungsleitung verpflichtet der bisherige Vorsitzende, wie in der im Landtag beratenen Novelle (Drs. 17/5423, Art. 1 Nr. 18) klar gestellt werden soll, die Orts-/Stadtbezirksratsmitglieder und belehrt sie über ihre Pflichten (§ 91 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 54 Abs. 3), und zwar auch die beratenden, weil sich deren Verpflichtung im Rat nur auf ihre Aufgaben dort bezieht. Da den beratenden Mitgliedern nur das Stimmrecht fehlt, sind sie für die Wahl des Vorsitzenden vorschlagsberechtigt (§ 56 Satz 1) und, da die Wahl aus der Mitte des Orts-/Stadtbezirksrats erfolgt (§ 92 Abs. 1 Satz 1), auch wählbar; das gilt auch für die Stellvertretung. Die Wahl erfolgt nach § 67. Nach seiner Wahl übernimmt der Vorsitzende die Sitzungsleitung. Es folgen die Feststellung der Tagesordnung, der Beschluss über etwaige Wahleinsprüche gegen die Gültigkeit der Orts-/Stadtbezirksratswahl (§ 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) sowie die Wahl (§ 67) der Vertreter des Vorsitzenden (§ 92 Abs. 1 Satz 1), deren Zahl gesetzlich nicht vorgegeben ist. Eine eigenen Geschäftsordnung kann der Orts-/Stadtbezirksrat sich nicht geben (§ 91 Abs. 5 Satz 2); ebenso wenig darf er Ausschüsse bilden (§ 91 Abs. 5 Satz 3). Natürlich können in der konstituierenden Sitzung auch Beschlüsse zu anderen Gegenständen gefasst werden, wenn sie in die Tagesordnung aufgenommen worden sind. Soweit die Hauptsatzung vorsieht, dass der Ortsbürgermeister Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung erfüllt (§ 95 Abs. 2), obliegt seine Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis dem Bürgermeister; sie muss nicht in der konstituierenden Sitzung erfolgen.

Danach sähe die Tagesordnung für die konstituierende Sitzung des Orts-/Stadtbezirksrats wie folgt aus:

Unter Leitung des Altersvorsitzenden:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung durch den bisherigen Vorsitzenden
4. Wahl des Vorsitzenden

Unter Leitung des Vorsitzenden:

5. Feststellung der Tagesordnung
6. Beschluss über Wahleinsprüche
7. Wahl der Vertreter des Vorsitzenden.

5. Niedersächsischer Gesundheitskongress

Gesundheit fördern – in Unternehmen und Verwaltungen

Am 2. November 2016 führt das Niedersächsische Studieninstitut (NSI) bereits zum 5. Mal den Niedersächsischen Gesundheitskongress im Schloss Herrenhausen durch – das ist schon eine kleine Tradition.

Das NSI bietet mit dieser Tagesveranstaltung eine Plattform, die in Niedersachsen ihresgleichen sucht. Eine Mischung aus Expertenvorträgen, Diskussionsforen und eigenem Netzwerkaustausch prägt den Kongresstag. Auch in diesem Jahr sind wieder hochkarätige Experten vertreten.

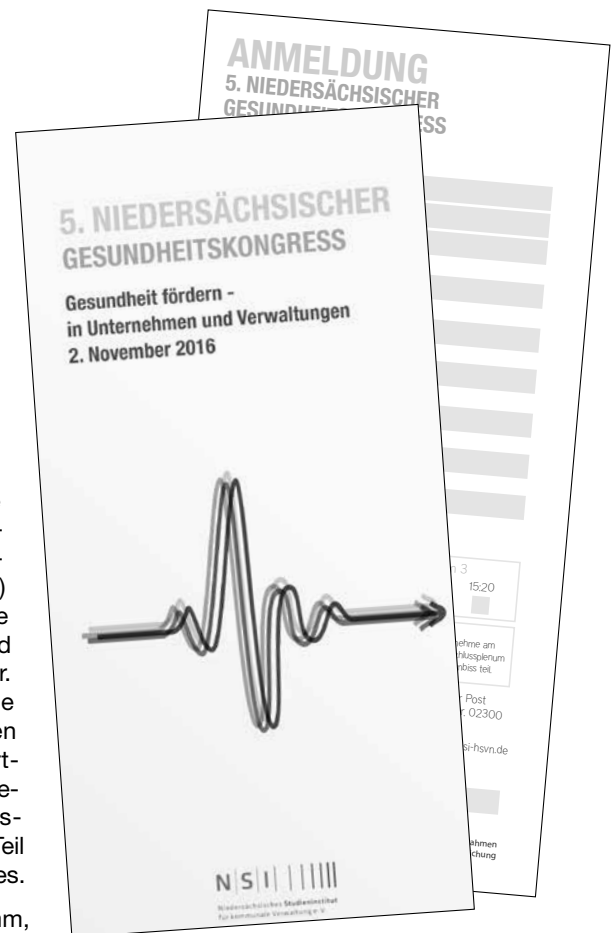
Schwerpunktthema des diesjährigen Programms ist Personalführung und Gesundheit. Die Vorträge und Diskussionen zu Führung im demografischen Wandel und zu den Fragen, welche Art von Führung krank macht, beziehungsweise, wie gesunde Führung aussieht, vermitteln einen vertieften Einblick in diesem wichtigen Themenbereich.

Bundesligaschiedsrichterin Bibiana Steinhaus gibt zudem einen Einblick in

die Welt stressbedingter Entscheidungssituationen.

Neben dem Deutschen Zentrum für Individualisierte Prävention und Leistungsverbesserung (DZIP), Gesundheitswirtschaft Hannover e.V. sowie der IHK Hannover sind erstmals die Unternehmerverbände Niedersachsen (UVN) sowie das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport Veranstaltungspartner. Auch in diesem Jahr ist die Preisverleihung im Rahmen des von Gesundheitswirtschaft Hannover e.V. ausgeschrieben Gesundheitswettbewerbs „Vorsprung“ Teil des Gesundheitskongresses.

Das ausführliche Programm, weitere Informationen sowie den Anmeldevordruck gibt es auf der Internetseite www.nsi-hsvn.de



PLANUNG UND BAUEN

Sicheres Wohnen im Quartier Wunstorf Oststadt

Von Robert Lehmann, Referatsleiter Bau der Stadt Wunstorf

Das Quartier Wunstorf Oststadt des Wunstorfer Bauvereins wurde im Februar 2016 mit dem Qualitätssiegel „Sicheres Wohnen“ prämiert. Erstmals wurde ein Wohnensemble mit insgesamt 34 Gebäuden ausgezeichnet. Das Siegel mit dem Prädikat „hohe Qualität“ wurde am 10. Februar 2016 von der Niedersächsischen Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz im Rahmen der Sicherheitspartnerschaft Städtebau verliehen.

Beschreibung der Sicherheitspartnerschaft

Die Sicherheitspartnerschaft¹ wurde eingerichtet, um die städtebauliche Kriminalprävention frühzeitig auch bei städtebaulichen Planungen zu berücksichtigen und ein vernetztes Handeln der beteiligten Akteure zu erreichen. Zielsetzung ist es, Faktoren, welche die Kriminalität reduzieren können, bereits in der Planungsphase zu beachten und

somit die Lebensqualität und Attraktivität zu steigern. Die Tätigkeitsfelder, welche in der Sicherheitspartnerschaft betrachtet werden, sind in Schutzdimensionen und Kriterien untergliedert, die in Abbildung 1 dargestellt sind.

Durch die Verleihung des Qualitätssiegels für sicheres Wohnen sollen gute Beispiele in den vorstehend genannten Tätigkeitsfeldern bekannt gemacht werden und weitere Akteure motiviert werden, sich ebenfalls in diesem Bereichen zu engagieren. Die Bewerbungen für das Siegel werden

¹ Die Inhalte zur Sicherheitspartnerschaft entstammen der Webseite <http://www.sicherheitsstaedtebau.de> (zugegriffen am 24. März 2016)



Abbildung 1: Schutzdimensionen und Kriterien

von einem fachlich besetzten Auditorenteam vorgeprüft und danach – bei positiver Prüfung – mit einer Qualitätsstufe versehen.

Beschreibung des Quartiers

Das prämierte Quartier Oststadt befindet sich in der Kernstadt Wunstorfs im Westen der Region Hannover und liegt entlang der Wilhelm-Busch-Straße. Der Gebäudebestand stammt aus den Jahren 1952 bis 1961 und diente überwiegend der Schaffung von Wohnraum für Menschen, die seinerzeit in Osteuropa von Flucht und Vertreibung betroffen waren. Es existieren fünf in sich geschlossene Bereiche mit 34 drei- bis viergeschossigen Wohngebäuden mit insgesamt rund 300 Wohneinheiten. Die Wohnungen verfügen über eine Größe von überwiegend rund 65 Quadratmetern. Im Quartier leben etwa 600 Bewohner, wobei einige bereits dort seit der Errichtung der Gebäude wohnen. Die Altersstruktur ist bunt gemischt, sodass neben Senioren auch jüngerer Familien im Quartier miteinander leben.

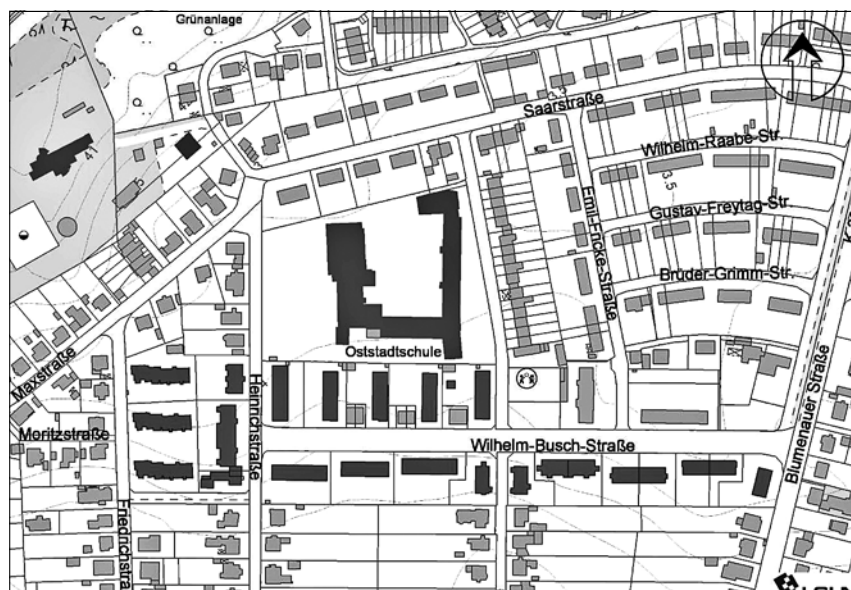
Das Quartier hat eine Größe von insgesamt rund drei Hektar und ist durch reale Barrieren wie Hecken vom Straßenraum sowie den Nachbargrundstücken abgegrenzt. Die halb-öffentlichen Räume sind allerdings offen und einsehbar gestaltet, so dass Blickbeziehungen von den Gebäuden in die Außenanlagen möglich sind und ein stärkeres Maß an sozialer Kontrolle ermöglichen.

In den Jahren zwischen 1998 und 2009 wurden die Wohngebäude vor allem im Bereich der Wärmedämmung sowie den Außenräumen nacheinander saniert. In diesem Zuge konnten

auch noch einige Dachgeschosswohnungen erweitert werden. Alle Wohnungen verfügen über einen Balkon mit Blick auf die gemeinschaftlichen Außenbereiche. In den Bereichen um die Heinrich- und Friedrichstraße wurden die Hauseingänge durch verglaste Vorbauten erweitert, um zusätzlichen Raum zum Abstellen von Rollatoren und Kinderwagen zu schaffen, aber auch um die Einsehbarkeit zu verbessern.

Sicheres Wohnen im Quartier Oststadt

Bezogen auf ein sicheres Wohnen im Quartier wurden vom Wunstorfer Bauverein verschiedene Zielsetzungen verfolgt. Wichtig ist hervorzuheben, dass eine Implementierung von nötigen Maßnahmen im Bestand immer schwieriger zu erzielen ist, als in einer Neuplanung. Zudem war aufgrund der Fokussierung auf ein ganzes Quartier mit einer heterogenen Gebäudestruktur die Planung individueller Maßnahmen erforderlich.





Begegnungsstätte für die Bewohner – „Wilhelm-Busch-Pavillon“



Abschließbare Rollatorboxen



Hauseingangsbereich



Außenanlage Wilhelm-Busch-Straße

FOTOS: WUNSTORFER BAUVEREIN

Insgesamt verfolgt der Wunstorfer Bauverein als Genossenschaft die Zielsetzung eine längerfristige Mieterbindung zu erzielen. Die Sicherheit dient als ein besonderes Qualitätsmerkmal des Quartiers für die Bewohnerinnen und Bewohner. Die Umsetzung des Quartiersgedanken durch die Einrichtung einer Begegnungsstätte vor Ort soll helfen, für die Bewohner einen Austausch zu ermöglichen, aber auch die Identität mit ihrem Quartier zu erhöhen. Desweiteren können durch den Austausch zwischen den Bewohnern untereinander, wie auch mit der Hausverwaltung, die Wünsche und Anregungen direkt aufgenommen und möglichst umgesetzt werden. Dies trägt letztlich auch dem Genossenschaftscharakter Rechnung.

Die umgesetzten Maßnahmen lassen sich in die vorstehend genannten Schutzdimensionen und Kriterien wie folgt einordnen:

Schutz durch städtebauliche, architektonische Gestaltung und technische Ausstattung

- Einstellplätze und Garagen gut einsehbar,

- abschließbare Kellerräume, Rollatorboxen und Fahrradports,
- große, farbig markierte Hausnummern sowie gleichfarbige Hausnummern, Balkone und Briefkästen zur Wiedererkennung,
- einladende Grünfläche mit Bänken und Wäscheleinen,
- Gehwege zum Garten und Kelleraußentreppen sind von den Balkonen einsehbar,
- Kindergarten, Spielplatz und Grundschule befinden in weniger als fünf Minuten fußläufig erreichbar,
- die Jugendeinrichtung „Bauhof“ und eine weiterführende Schule sind fußläufig erreichbar,
- Bushaltestelle vor Ort „Heinrichstraße“.

Schutz durch Nutzungsverantwortung

- Treppenhausreinigung und zusätzliche Pflege der Außen- oder Gemeinschaftsanlagen wird durch Mieter erbracht.

Schutz durch Management

- Begegnungsstätte „Wilhelm-Busch-Pavillon“, diverse Angebote vom gemeinsamen Kaffeetrinken bis zur Stuhlgymnastik,
- Unterstützung durch Sozialarbeiterin,
- umfassende Betreuung für die Mieter durch die Mitarbeiter der Hausverwaltung gewährleistet,
- Winterdienst und Pflege der Außenanlage durch eigene Mitarbeiter,
- zusätzliche Angebote für die Bewohner: Mitgliederversammlungen, Mieterfahrt, Adventskaffeetrinken.

Städtische Perspektive

Die Stadt Wunstorf pflegt seit Jahren eine enge Zusammenarbeit mit dem örtlichen Polizeikommissariat. Es finden regelmäßig Sicherheitsgespräche statt, bei denen alle aktuell relevanten Themenstellungen rund um die Sicherheit eine wichtige Rolle einnehmen.

Daher begrüßt die Stadt ausdrücklich die Initiative des Bauvereins, da die Betrachtung des Quartiers auch zwangsläufig die städtischen öffentlichen Räume mit beinhaltet. Obgleich hierdurch auch Synergien beispielsweise bei einer abgestimmten und harmonischen Gestaltung ermöglicht werden, macht es auch Sinn, dass die Betrachtung sicherheitsrelevanter Punkte nicht auf den privaten Grundstücken halt macht und damit zu einem Gesamtkonzept werden kann.

Desweiteren sollen Wohnungen den Bewohnern vor allem auch Sicherheit und Geborgenheit geben. Daher stellt ein sicheres Quartier einen wichtigen Baustein eines attraktiven Wohngebiets dar. Neben der objektiven Sicherheit ist auch die subjektive Wahrnehmung der Bewohner, sich im Quartier sicher zu fühlen ein zentraler Aspekt. Ergänzend zu den baulichen Maßnahmen leistet aus Sicht der Stadt Wunstorf auch die Förderung der aktiven Nachbarschaft einen essentiellen Beitrag zum Sicherheitsempfinden.

Letztlich wünscht sich die Stadt Wunstorf, dass durch die Prämierung eine Vorbildwirkung für andere Quartiere im Stadtgebiet ausgeht und weitere Bereiche genauer in Bezug auf die Sicherheit betrachtet werden.



Zertifikat „Sicheres Wohnen – hohe Qualität“ für das Quartier Oststadt

Niedersächsische Justizministerin übergibt Qualitätssiegel „Sicheres Wohnen“ an den Bauverein Wunstorf

„Das Qualitätssiegel wurde im Februar (am 10.2.2016) erstmals für ein ganzes Gebäudeensemble vergeben, welches 34 Gebäude mit 298 Wohnungen umfasst und sich über sieben Straßenzüge erstreckt. Das ist in der Historie des Siegels bisher einzigartig. Die ‚Familie der Siegelträger‘ ist außerdem um ein Mitglied reicher geworden, denn erstmals verleihen wir das Siegel am Standort Wunstorf.“, berichtet die Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz bei der Übergabe der Auszeichnung an die Vorstände des Wunstorfer Bauvereins Erika Thake und Michael Nahrstedt sowie Projektverantwortliche Kathrin Zarbock. Zugewogen bei der Übergabe im Wilhelm-Busch-Pavillon in Wunstorf waren unter anderem Carsten Ens als Vertreter vom Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Niedersachsen und Bremen e.V., die stellvertretende Geschäftsführerin des Landespräventionsrates Niedersachsen Susanne Wolter sowie der Bürgermeister von Wunstorf, Rolf-Axel Eberhardt.

Der Wunstorfer Bauverein hat als erstes Unternehmen das Qualitätssiegel „Sicheres Wohnen“ für ein gesamtes Quartier erhalten. Bei dem Quartier handelt es sich um ein Wohngebiet mit 298 Wohneinheiten in der Oststadt von Wunstorf. Ausschlaggebend für die Vergabe waren neben den gut einsehbaren und gepflegten Außenanlagen, die Sicherheitsausstattung der Objekte sowie die Begegnungsstätte für die Anwohner, der „Wilhelm-Busch-Pavillon“.

„Wir sind sehr stolz auf diese Auszeichnung. Mit ihr wird unser Engagement für dieses Quartier gewürdigt und anerkannt. Das ist für uns ein Ansporn diesen Weg auch in Zukunft konsequent weiter zu gehen“, sagt Vorstandsmitglied Michael Nahrstedt. Weiterhin lobt er

die Arbeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die dafür Sorge tragen, dass die Mieter sich wohlfühlen und das Wohngebiet stets auf sehr hohem Niveau bewirtschaftet wird. Insbesondere die Mitarbeiter, des unternehmenseigenen Bauhof, kümmern sich liebevoll und arbeitsintensiv um die Garten- sowie Außenanlagen und sorgen für das richtige Wohlfühlambiente.

Die auf Initiative des niedersächsischen Sozialministeriums gegründete „Sicherheitspartnerschaft im Städtebau in Niedersachsen“ hat sich zum Ziel gesetzt, die Lebensqualität und Attraktivität der Städte und Gemeinden zu steigern und dabei den Fokus auf das Thema Sicherheit in Wohngebieten zu legen. Um diesen Prozess zu verstärken, hat die Sicherheitspartnerschaft im Städtebau in Niedersachsen ein Qualitätssiegel für sicheres Wohnen entwickelt, mit dem Wohnobjekte in Städten und Gemeinden, die eine hohe Lebensqualität aufweisen und aktiv an einem positiven sozialen Umfeld arbeiten, ausgezeichnet werden können. Für die Vergabe des Qualitätssiegels werden neben technischen, objektiven Sicherheitsvorkehrungen auch Aspekte einbezogen, die die subjektive, gefühlte Sicherheitslage betreffen. Dabei handelt es sich zum Beispiel um die Förderung von funktionierenden Nachbarschaften und Verantwortung, die Gestaltung und Sauberkeit von Innen- und Außenanlagen und die Einbindung und Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen und Nahverkehrsmitteln. Das Niedersächsische Qualitätssiegel für sicheres Wohnen wird mit einem Zertifikat des Prüffjahres durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration vergeben.

(Pressemitteilung des Gemeinnützigen Bauvereins Wunstorf eG)



Landespsychiatrieplan Niedersachsen

Der Landespsychiatrieplan Niedersachsen stellt ausführlich den Stand, die Entwicklung und die Rahmensetzung für die psychiatrische Versorgung in Niedersachsen dar.

Einleitend werden Auftrag, Ziele und Rahmensetzung dargestellt. Zu den Rahmenbedingungen gehören die aktuelle Bevölkerungsstruktur und deren Entwicklung ebenso wie die Entwicklung psychischer Erkrankungen und die daraus abzuleitenden Konsequenzen.

Als Basis der Landespsychiatrieplanung sind ethisch-fachliche Grundsätze formuliert. Diese Grundsätze umfassen einerseits zeitgemäße Standards für sowie Erwartungen und Forderungen an das System, an die dort Beschäftigten, Beteiligten und Betroffenen Personen; andererseits stellen sie auch eine Selbstverpflichtung des Systems und der in ihm aktiven Personen dar, entsprechend dieser Grundsätze zu handeln und sich im gemäß zu verhalten.

Darauf aufbauend werden Handlungsempfehlungen, Strategien und Entwicklungsschritte beschrieben.

Diese stehen unter den Überschriften Partizipation und Selbsthilfe, Versorgung von Kindern und Jugendlichen, Erwachsene psychisch kranke Menschen, Psychische Erkrankungen im Alter, Suchtkranke und psychiatrische Versorgung, Maßregelvollzug sowie Planung, Steuerung und Koordination.

Des weiteren werden Vorschläge für nächste Schritte, prioritäre Entwicklungsfelder sowie das weitere Vorgehen dargestellt.

All dies ist ausführlich in einem Berichtsband (228 Seiten) dargestellt. Dieser steht unter folgender Adresse zum Download zur Verfügung:

www.ms.niedersachsen.de/download/107645

Ergänzend steht eine Zusammenfassung zur Verfügung, die die wichtigsten Ergebnisse, Aussagen und Empfehlungen beziehungsweise Eckpunkte des Landespsychiatrieplans enthält. Diese Zusammenfassung steht unter folgender Adresse zum Download zur Verfügung:

www.ms.niedersachsen.de/download/107617

EDV UND E-GOVERNMENT

Vereinbarung zum E-Payment in Niedersachsen unterzeichnet

Das elektronische Bezahlen von Verwaltungsleistungen, die über das Internet angeboten werden, soll in Niedersachsen über eine einheitliche Plattform erfolgen. Das haben Niedersachsens Minister für Inneres und Sport, Boris Pistorius, Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, des Sparkassenverbandes Niedersachsen, der GiroSolution AG und der GovConnect GmbH vereinbart.

Die öffentlichen Verwaltungen in Niedersachsen bieten zunehmend Online-Dienstleistungen an. Diese Dienstleistungen können insbesondere dann für die Verwaltungen einen erheblichen Vorteil darstellen, wenn alle notwendigen Schritte tatsächlich online durchgeführt werden können. In vielen Fällen ist die Bezahlung einer Gebühr Bestandteil des Verfahrens.



Oben v. l. n. r.: Ulrich Mädge, Doris Kleinwächter (LGLN), Professor Dr. Hubert Meyer.
Unten v. l. n. r.: Torsten Sander, Thomas Mang und Boris Pistorius.

Im Rahmen eines Projektes zur Realisierung der Online-Außerbetriebsetzung von Kraftfahrzeugen (iKfz) wurde von der GovConnect GmbH (gemeinsame Gesellschaft der kommunalen IT-Dienstleister Niedersachsens) das Produkt pmPayment entwickelt. Dieses stellt ein Komplettpaket für das Management von E-Payment für alle Online-Bezahlvorgänge in der Verwaltung dar. Mit Hilfe von pmPayment wird die Integration des E-Payments in kommunale Web-Auftritte vereinfacht, die Kommunikation mit einem Bezahl-dienstanbieter sicher abgewickelt und die Anbindung an das Finanzverfahren der jeweiligen Kommune ermöglicht. pmPayment unterstützt die Bezahl-dienst-Lösung „GiroCheckout“ der GiroSolution AG. Giro Solution ist ein Partner der Sparkassen-Finanzgruppe und integriert mit seiner Lösung die marktgängigen Bezahlverfahren giro-pay, Lastschrift und Kreditkarten. Darüber hinaus wird die E-Payment-Lösung der Sparkassen-Finanzgruppe (GiroCheckout) inzwischen auch vom Niedersächsischen Sparkassenverband vermarktet und von den örtlichen Sparkassen in Zusammenarbeit mit der GiroSolution AG vertrieben.

Vor diesem Hintergrund wollen die Unterzeichner – für den Niedersächsischen Städtetag unterzeichnete Vizepräsident Ulrich Mäde – der Vereinbarung das Land Niedersachsen und die niedersächsischen Kommunen sowie deren Einrichtungen bei der Einführung von Lösungen für das elektronische Bezahlen unterstützen. Dabei sollen die Anforderungen des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (EGovG) berücksichtigt und durch Online-Lösungen erfüllt werden.

Durch den „Letter of Intent“ zum E-Payment in Niedersachsen haben sich die Unterzeichner dafür ausgesprochen, zusammen in einem Kooperationsprojekt zwischen Land, Kommunen, Sparkassen und Datenzentralen ein einheitliches landesweit verfügbares Verfahren einzusetzen. Der Niedersächsische Minister für Inneres und Sport, Boris Pistorius, resümiert: „Das neuartige Bezahlverfahren im Internet soll landesweit eingesetzt werden und die Modernisierung in der Landes- und Kommunalverwaltung fördern und vorantreiben. Das Verfahren bietet hier eine wirtschaftliche Lösung und Handlungssicherheit.“



„Elektronisches Bezahlen (E-Payment) wird einen wichtigen Beitrag für eine bürgerfreundliche und moderne Verwaltung leisten. Dafür müssen datenschutzgerechte, sichere und effiziente Verfahren bereitgestellt werden.

Entscheidend ist, dass alle Verfahrensschritte – einschließlich einer Bezahlmöglichkeit – online abgewickelt werden können. Besonders zu loben in dem Projekt ist die sehr gute Zusammenarbeit von Land, Kommunen, Kommunalen Datenzentralen und Sparkassen“, erklärte Uwe-Peter Lestin, 1. Vizepräsident des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes, für die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, der auch der Niedersächsische Landkreistag und der Niedersächsische Städtetag angehören.

Ein erster Meilenstein zur Erreichung dieses Ziels wurde bereits gelegt. Neben fast 40 Landkreisen und kreisfreien Städten setzt seit dem 1. März 2016 auch das Landesamt für Geo-information und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) das Produkt pmPayment erfolgreich ein. Seitdem können die Kunden des LGLN die Dienste „Bodenrichtwerte“, „Immobilienpreiskalkulator“, „Grundstücksmarktberichte“ und „Zwangsversteigerungsgutachten“ im Einzelabruf über die Lösung pmPayment der GovCon-

nect GmbH bezahlen. Als Zahlungsmöglichkeit stehen dabei die Verfahren der deutschen Kreditwirtschaft, Giropay, Lastschrift, Kreditkarte und zukünftig auch paydirekt zur Verfügung.

„Mit paydirekt können die Menschen in Niedersachsen nunmehr sicher, einfach und schnell Verwaltungsleistungen über das Internet mit dem eigenen Girokonto bezahlen. Die Sparkassen bieten damit den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Kommunen ein in sich geschlossenes System mit Vorteilen für alle“, unterstrich Thomas Mang, Präsident des Sparkassenverbandes Niedersachsen.

Der Einsatz des Produkts pmPayment soll nun weiter ausgebaut werden und anwendungsübergreifend das Bezahlen im Internet ermöglichen. Dabei wird der komplette Prozess vom Online-Bezahlvorgang über die Anbindung der Fachanwendungen und des Bezahl dienstes bis hin zur Integration der Finanzverfahren abgebildet.

„Es ist eine richtige Entscheidung, dass hier ein gemeinsamer Weg in Niedersachsen beschritten wird. Dadurch entstehen wirtschaftliche Vorteile für alle Beteiligten und man kommt dem Ziel, möglichst Standardkomponenten einzusetzen, ein gutes Stück näher“, findet der Geschäftsführer der GovConnect GmbH, Torsten Sander.

Der Brexit – Zukunft Europas?

Eine kommunale Sicht auf einen Abschied Großbritanniens aus der EU

Von Uwe Zimmermann, Stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Berlin

Einige Zeit hatte der ein oder andere ihn verfolgt, den Wahlkampf in Großbritannien um die Frage des Brexit, des Austritts aus der Europäischen Union. Kaum jemand hatte geglaubt, dass es dazu kommen würde. Anscheinend auch nicht einige populäre Befürworter des Brexit im Vereinigten Königreich selbst, die nach dessen Erfolg wie erschreckt von der Bühne sprangen. Die englischen kommunalen Spitzenverbände hatten sich in diesem Wahlkampf bewusst neutral verhalten. Fordern seit dem Ausgang des Referendums aber nachdrücklich, bei den Brexit-Verhandlungen mit am Tisch zu sitzen, weil dieser die Städte und Gemeinden erheblich betreffe. Was bedeutet der Brexit für die Kommunen in Europa und was können und sollten diese nun tun?

„Norwegen Plus“, der Deckname für britische Sonderrechte, ein möglichst guter Deal zwischen London und Brüssel und das unbedingte Verhindern von „Rosinenpicken“ beim Austritt, all das sind Schlagworte, die die öffentliche Debatte seit dem Austritts-Votum der Briten prägen. Hatte mit dem ehemaligen Bürgermeister von London, Boris Johnson, bei einer der letzten ganz großen Wahlkampfveranstaltung doch noch jemand wortreich den Tag der Abstimmung zum National Independence Day, zum Nationalen Unabhängigkeitstag küren wollen, so wurden gleich nach der Wahl deutlich kleinere Brötchen gebacken. Gerne hätte man die Vorzüge vor allem des gemeinsamen EU-Binnenmarktes auf der Insel weiterhin. Ohne aber auch die gemeinsamen Pflichten mitzutragen. Dass das nicht gehen kann, leuchtet rasch ein.

Keinesfalls darf der Brexit von seinen Ergebnissen her zur Nachahmung in Europa anregen! Auch wenn andere europafeindliche Gruppierungen in weiteren EU-Mitgliedstaaten sich wohl kaum von einer „strengen Behandlung“ der Briten werden beeindrucken lassen. Selbst wenn Großbritannien bei den Brexit-Verhandlungen in samt und sonders allen Punkten verlieren würde

– weitere Exit-Entscheidungen in Europa bleiben möglich. Da hilft der Ruf nach „Mehr Europa gerade jetzt!“ alleine nicht aus. Wir brauchen eine bessere EU, eine EU, die sich vor Ort bei den Menschen erklärt, ihre Vorteile, ihren Nutzen und ihre Unverzichtbarkeit überzeugend darlegt und zeigt. Dazu wird es einer echten und fairen europäischen Partnerschaft aller öffentlichen Ebenen mit Verantwortung bedürfen: der EU, der Mitgliedstaaten, der Länder und Regionen und nicht zuletzt der Städte, Gemeinden und Kommunen. Nur dann wird es Populisten mit ihren einfachen Parolen nicht mehr gelingen, Massen gegen Europa in Bewegung zu bringen.

Den Brexit aber damit erklären zu wollen, dass dessen Kampagne mit Fehlund Falschbehauptungen geradezu gespickt war, das alleine reicht zur Deutung seines Erfolges auch nicht aus. Wie der Sieg der Austrittsbefürworter im Vereinigten Königreich nach über 40 Jahren EU-Mitgliedschaft, Erfolg und Integration überhaupt möglich war, das muss mit offenen und ehrlichen Fragen und Antworten geklärt werden. Auch dann, wenn es unangenehm ist.

Zentrale Brexit-Themen

Viele Themen wurden im Brexit-Wahlkampf aufgegriffen. Drei davon schienen eine besondere Bedeutung zu haben: erstens, die Befürchtung, in Finanz- und Wirtschaftskrisen wie zum Beispiel in Griechenland mit hineingezogen zu werden, zweitens das Gefühl, von Brüssel aus in der EU zu sehr bestimmt und „gegängelt“ zu werden und nicht zuletzt drittens die Angst vor Migration, vornehmlich mit Blick auf den freien Zuzug von EU-Ausländern. Dazu mag auch die langjährige europakritische Haltung der britischen Regierung, das „EU-Bashing“ maßgeblich beigetragen haben. Das konnte Ex-Premier Cameron in den letzten sechs Wochen vor dem Referendum dann auch nicht mehr heilen.

Was bei allen drei Themen als Gemeinsamkeit auffällt, ist zunächst kein sachlicher Zusammenhang, wohl aber ein

emotionaler: Befürchtungen, schlechte Gefühle, Angst. Dem hatte Europa allem Anschein nach nicht genug entgegenzusetzen, nämlich optimistische und positive Gefühle und Einschätzungen über die EU. Das wird maßgeblich damit zusammenhängen, dass Europa für die meisten Menschen emotional wenig erlebbar ist und erlebt wird. Dass wir Frieden und Wohlstand in Europa gesichert haben, das wird wegen der Gewöhnung daran kaum mehr als enorme Errungenschaft reflektiert. Sicher, beim Urlaub sind offene Grenzen sehr praktisch, das wird mit Freude zur Kenntnis genommen, aber man hat sich bereits als Selbstverständlichkeit daran gewöhnt. Und darüber hinaus?

Initiativen wie das Erasmus-Programm für Studierende sind gewiss ein sinnvolles und erfolgreiches Förderinstrument der EU. Die enorme Zahl von über drei Millionen junger Europäer hat dadurch große Schritte in und nach Europa machen können. Der Europäische Freiwilligendienst, auch das ist eine sehr gute Initiative. Die Deutsch-Griechische Versammlung (www.grde.eu) ist eine besonders hervorzuhebende Arbeit. Es gibt auch engagierte Städte- und Schulpartnerschaften, aber deren Zahl und Aktive sind rückläufig oder stagnieren. Junge Menschen für die Städtepartnerschaftsarbeit zu gewinnen ist vielerorts erfolglos. Die Begegnung der Kulturen, die Zusammenkunft der Menschen ist auf dem Rückzug. Und damit die Möglichkeit, Europa mit dem Herzen und über den Bauch zu erleben und zu verinnerlichen. Da, wo früher das gemeinsame Sport- oder Kulturereignis den Tag eines Städtepartnerschaftstreffens prägte und der gesellige Vespertisch den Abend, dort steht heute der Konferenztisch einer Fachbruderschaft in Brüssel, die als fachliches Netzwerk Zugang zu EU-Fördermitteln anstrebt – und erhält. Auch dies ist freilich europäische Kooperation. Aber erreicht sie die Menschen?

Hier muss umgesteuert, eigentlich wieder zurückgesteuert werden. Wenn die Kommunen den ihnen möglichen



Beitrag für ein erfolgreiches Europa besteuern sollen, dann brauchen wir eine Renaissance der europäischen Städtepartnerschaftsarbeit. Sie muss heraus aus ihrem Nischendasein und auf der politischen Agenda aller Ebenen nach oben gerückt werden. Die Städtepartnerschaftsarbeit wird maßgeblich von den Kommunen selbst finanziert. Auch die EU tut dies, wenn auch mit einem bescheidenen Betrag. Bund und Länder allerdings lassen hier leider oftmals Impulse und Mittel vermissen.

Scheidungsverhandlungen – und Reformen der EU!

Der EU und den Briten werden harte Scheidungsverhandlungen prophezeit. Das mag stimmen, die neue britische Premierministerin May hat dafür aber auch gleich einen eigenen, neuen Brexit-Minister berufen. Und die EU? Deren Offizielle lassen wissen, dass sie einen schnellen Austrittsantrag nach Art. 50 EU-Vertrag aus London sehen wollen. Dass „Out eben out“ ist. Und klare Kante gezeigt werden wird.

Wo aber ist der neue Anti-Exit-Kommissar der Europäischen Union, oder sind das bereits alle EU-Kommissare? Wo ist die Kampagne für Europa, die die Menschen zu Hause an ihren Wohnorten erreicht? Wo ist eine entschlossene Schaffung eines europäischen Miteinanders der Bürgerinnen und Bürger, die in der Städte- oder Schulpartnerschaft beginnt und sich auf den Weg zu einem gemeinsamen europäischen Bewusstsein macht? Und ja, auch das will gefragt werden: Wo ist die Ansprache der vielen, vielen jungen Menschen in Großbritannien, die für die EU sind und in dieser Leben und Zukunft haben wollen?

Was steht im „Austrittsartikel“ 50 des EU-Vertrages?

Art. 50 EUV (Auszug)

(1) Jeder Mitgliedstaat kann im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften beschließen, aus der Union auszutreten.

(2) Ein Mitgliedstaat, der auszutreten beschließt, teilt dem Europäischen Rat seine Absicht mit. Auf der Grundlage der Leitlinien des Europäischen Rates handelt die Union mit diesem Staat ein Abkommen über die Einzelheiten des Austritts aus und schließt das Abkommen, wobei der Rahmen für die künftigen Beziehungen dieses Staates zur Union berücksichtigt wird. ...

(3) Die Verträge finden auf den betroffenen Staat ab dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach der in Absatz 2 genannten Mitteilung keine Anwendung mehr, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat einstimmig, diese Frist zu verlängern.

...

(5) Ein Staat, der aus der Union ausgetreten ist und erneut Mitglied werden möchte, muss dies nach dem Verfahren des Artikels 49 beantragen.

Denn wer austritt, der ist auch einmal eingetreten. Und könnte dieses wieder tun. Die Briten gehören zu uns, zu Europa. Und so sollten die Brexit-Verhandlungen mit dem Ziel geführt werden, dass das Vereinigte Königreich eines Tages wieder den Weg in die EU finden könnte. Und mit ihm eine ganz junge Generation, die genau dies wünscht. Wir dürfen vor dieser nicht die Zugbrücke hochziehen. Vizkanzler Sigmar Gabriel hat öffentlich den Vorschlag gemacht, genau diesen jungen Briten die doppelte Staatsbürgerschaft anzubieten. Was den Charme hätte, dass sie damit EU-Bürger bleiben könnten.

Kommunale Standorte – Kommunale Standpunkte

London ist der bedeutendste Finanzstandort in Europa – noch. Die Tränen über den Brexit waren noch nicht

ganz getrocknet, als bereits die Frage aufgeworfen wurde, was dieser denn für andere Finanzstandorte in Europa bedeute. Oder auch für die Immobilienmieten in Frankfurt am Main, in die – wie man bereits Wünsche hört – die Europäische Bankenaufsicht (EBA) von London aus umziehen sollte. Unterdessen hatte die Berliner Senatorin für Wirtschaft Medienberichten zufolge schon per E-Mail in London die Vorzüge des Standorts Berlin gepriesen, gerade für junge Start-Ups. Was auch nicht verwundert, denn Studien zufolge könnten allein in der Finanzwirtschaft einige Zehntausend hochbezahlte Stelleninhaber – die sogenannten Brefugees – von London aus in andere Städte in der EU wechseln.

Was zumindest auf den ersten Blick nicht sonderlich nach Solidarität der Städte in Europa klingt, sondern eher nach dem Verteilen eines Bärenfells – das seinen Herrn aber noch wärmt und schmückt. Ob der Brexit für London als Finanzstandort einen Wettbewerbsnachteil oder aber sogar einen Wettbewerbsvorteil bringen könnte, darüber sind noch nicht alle Expertisen geschrieben. In London jedenfalls wurde schon öffentlich über die Ausrufung einer autonomen Stadtregion diskutiert, die in der EU bleiben soll. Ähnlich, wie man es für Schottland auch aus dem Parlament in Holyrood vernommen hat.

Gefordert wäre aber gerade jetzt weniger eine laute Debatte der Städte über Erbnachfolgen für britische Standorte. Als vielmehr ein kommunaler Standpunkt zu Europa! Farbe bekennen zu Europa, das ist eine Verantwortung, die auch die Kommunalpolitik trägt.

Dabei sind die Kommunen und auch der Deutsche Städte- und Gemeindebund in der Vergangenheit mit Kritik an Europa in die Öffentlichkeit gegangen. Überbordendes Binnenmarktrecht, komplizierte Beihilfavorschriften, Standards und Bürokratiehürden, all dies ist in den Rathäusern auch eine Wahrnehmung Europas, die zu Recht kritisiert wird. Die EU hat das Terrain innenpolitischer Gestaltung betreten, dann muss sie sich auch der innenpolitischen Kritik stellen. Die Kommunen kritisieren ebenfalls Vorgaben aus Berlin oder aus Landeshauptstädten. Was aber nicht heißt, dass sie damit die Bundesländer oder den Bund infrage stellen würden. Und so

ist es auch mit Europa. Gleichwohl müssen die Kommunen und ihre Verbände in der öffentlichen Erklärung über Europa das Augenmaß und den Blick für das große Ganze weiterhin wahren. Berechtigte kritische Äußerungen gehören dazu. Allerdings auch das Bewusstsein und die Wahrnehmung um die zahlreichen und unbestreitbaren Vorteile der EU, die es zu schützen und auszubauen gilt.

Dazu gehören die europäische Regionalpolitik und die Fördertöpfe, die dafür gesorgt haben, dass erhebliche finanzielle Mittel aus den nationalen Haushalten über die EU in die Regionen, Städte und Gemeinden gebracht und dort nutzbringend investiert werden konnten. Und so verwundert es nicht, dass unsere englischen kommunalen Schwesterverbände aktuell deutlich gemacht haben, dass den britischen Kommunen und Regionen noch bis zum Jahr 2020 rund 5,3 Milliarden Pfund Sterling aus EU-Fördermitteln zustehen. Und dass man sich fragt, wie es nach dem Brexit mit der Regionalentwicklung in Großbritannien weitergehen soll. Von Nigel Farage und seiner UKIP hat man dazu bislang wenig gehört. Allerdings hat er ja am Tag nach dem Brexit-Erfolg die zentrale Versprechung, dass das nationale Gesundheitssystem NHS in Großbritannien mehr Mittel erhalten soll, auch wieder „zurückgenommen“.

Migration und Mobilität in Europa

Die Flüchtlingssituation im Jahr 2015 hat Europa in Atem gehalten, wie kaum ein anderes Thema. Auch beim Brexit spielte dieses Thema eine Rolle. Wenngleich London erwogen hatte, lediglich 20 000 oder 30 000 Bürgerkriegsflüchtlinge aufzunehmen. Da hat zum Beispiel Rheinland-Pfalz doppelt so viele Flüchtlinge aufgenommen. Bei vier Millionen Einwohnern – gegenüber rund 64 Millionen Einwohnern in Großbritannien!

Natürlich hatte Großbritannien nicht zuletzt wegen seiner Kolonialvergangenheit stets Migration. In der Brexit-Debatte entzündete sich vor allem eine Thematisierung der Zuwanderung von EU-Ausländern. Was im Vergleich dazu im letzten Jahr in Deutschland nur eine untergeordnete Rolle in der öffentlichen Diskussion spielte. Es leben etwa 4 Millionen EU-Migranten in Deutschland. Und im Jahr 2015 gab es einen neuen Rekord der Zuwande-

rung aus anderen EU-Mitgliedstaaten. Über 685 000 EU-Ausländer kamen im letzten Jahr nach Deutschland. Allerdings verließen auch über 300 000 EU-Bürger unser Land.

Fast 90 Prozent der EU-Zuwanderer nach Deutschland im Jahr 2015 waren im erwerbsfähigen Alter. Volkswirtschaftlich betrachtet können wir qualifizierte Arbeitskräfte mehr als gebrauchen, um die Wirtschaft stark zu halten. Längst ist in vielen Städten und Gemeinden der Wettbewerb um Fachkräfte und junge Familien im Gange. Das muss auch in Großbritannien gelten. Und niemand weiß, wie

viele Baustellen unerledigt bleiben, hätte man auf den britischen Inseln nicht mehr die Arbeitskräfte aus dem EU-Ausland.

Während Arbeitskräfte in den vergangenen Jahren oft osteuropäische Staaten verlassen haben, um in westeuropäischen Regionen und Städten zu arbeiten und zu leben, könnte dieser Aderlass nun auch den Briten nach dem Brexit drohen. Dabei nutzen diese EU-Bürger schlicht ihr Recht auf Mobilität und Freizügigkeit in Europa. Zum Vorteil auch deutscher Städte und Gemeinden, die an diesen Menschen ein hohes Interesse haben können.

So könnte der Brexit ablaufen

Die Briten haben sich am 23. Juni 2016 in einem Referendum mehrheitlich für den **Austritt aus der Europäischen Union (EU)** ausgesprochen.
(für den Austritt: 51,9 %, für den Verbleib: 48,1 %; Wahlbeteiligung: 72,2 %)



Gespaltenes Großbritannien

Der 23. Juni 2016 wird als historisches Datum in die Geschichtsbücher eingehen. An jenem Donnerstag haben die Briten mit knapper Mehrheit für einen Austritt aus der Europäischen Union (EU) gestimmt. Seit 1973 war Großbritannien Mitglied der EU. Damals machten Großbritannien, Irland und Dänemark aus der EU der sechs eine EU der neun. Das Referendum vom Juni zeigt auch, dass Großbritannien deutlich gespalten ist, wenn es um ein Ja oder Nein zur EU geht. So stimmte die Bevölkerung von England und Wales mit jeweils rund 53 Prozent für den Austritt, während die Nordiren mit 56 und die Schotten sogar mit 62 Prozent mehrheitlich pro EU votierten. Junge Briten sprachen sich in der Mehrzahl für die EU aus, während die Älteren überwiegend den Brexit befürworteten. Insgesamt stimmten 17,4 Millionen Wähler pro Brexit, 16,1 Millionen waren dagegen. Noch hat die britische Regierung nicht offiziell den Austritt gegenüber der EU erklärt. Erst dann beginnt das Verfahren, das nach zwei Jahren abgeschlossen sein soll, gegebenenfalls aber in die Verlängerung gehen kann.

Quelle: EU (<http://dpaq.de/wq1DO>), Datenerhebung: Stand Juli 2016

In Aurich kann sich Bürgermeister **Heinz-Werner Windhorst** am 1. September 2016 über die Glückwünsche zu seinem 65. Geburtstag freuen.

Der Präsident der Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V., **Heiner Bartling**, kann ab dem 4. September 2016 auf 70 Jahre Lebenserfahrung zurückgreifen.

Im Niedersächsischen Landtag bietet **Sabine Tippelt MdL** am 13. September 2016 einen Anlass, Glückwünsche zu senden.

Am gleichen Tag, am 13. September 2016, wird sich auch der Parlamentarische Geschäftsführer der CDU-Landtagsfraktion, **Jens Nacke MdL**, über die Glückwünsche zu seinem 45. Geburtstag freuen.

Aber auch in Osterholz-Scharmbeck ist der 13. September 2016 ein besonderer Tag, zumindest für Bürgermeister **Torsten Rohde**, er begeht an diesem Tag zum 55. Mal sein Wiegenfest.

Pia-Beate Zimmermann MdB, kann sich am 17. September 2016 über die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag freuen.

Für **Karsten Heineking MdL** jährt sich am 18. September 2016 der Tag seiner Geburt zum 55. Mal.

Seinen 50. Geburtstag kann der Bürgermeister der Stadt Bad Münde, **Hartmut Büttner**, am 21. September 2016 feiern.

Das Mitglied der Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen im Niedersächsischen Landtag, **Ottmar von Holtz MdL**, kann am 27. September 2016 die Glückwünsche zu seinem 55. Geburtstag entgegennehmen.

In der Gemeinde Stuhr darf sich Bürgermeister **Niels Thomsen** am 29. September 2016 über die Glückwünsche zu seinem 55. Geburtstag freuen.

Ebenfalls am 29. September 2016 gibt es in Nienburg (Weser) für mindestens eine Person einen Grund zum Feiern, Bürgermeister **Henning Onkes** begeht sein Wiegenfest zum 60. Mal.



SCHRIFTTUM

Verwaltungsrecht: VwVfG / VwGO / Nebengesetze

Fehling, Kastner, Störmer

Handkommentar, 4. Auflage 2015, 3468 Seiten, geb., Preis: 128 Euro, ISBN: 978-3-8487-2501-4

Die bewährte Konzeption in einem Band: VwVfG, VwGO, VwZG und VwVG. Der Erfolg des Hk-VerwR kommt nicht von ungefähr, er liefert die praxisgerechte „Gesamtlösung“ für das Allgemeine Verwaltungsrecht: Das Verfahrens- und Prozessrecht, einschließlich des Kostenrechts und der Anwaltsgebühren sowie die Regelungen über die Zustellung und Vollstreckung werden in einem Band kommentiert, deren Ineinandergreifen deutlich aufgezeigt und Doppelungen vermieden. Die „Vernetzung“ bei übergreifenden Themen macht die Gesamtstruktur des Verwaltungsverfahrens verständlich, setzt für die wissenschaftliche Durchdringung neue Impulse und verhilft im Beratungs- und Gerichtsalltag zuverlässig und schnell zu überzeugender Argumentation.

Die besonderen Vorzüge: durchgängige Berücksichtigung landesrechtlicher Besonderheiten – zum Beispiel bei den zuständigen Behörden, einzelfallbezogene Anwendungsfälle im Besonderen Verwaltungsrecht – vom Abfall- bis zum Wasserrecht, umfangreiche praxisorientierte Darstellung des anwaltlichen Gebührenrechts im Verwaltungsrecht, integrierte Formulierungsvorschläge für den richtigen Antrag beziehungsweise Tenor und Aufbauschemata. Aktuell in der 4. Auflage bereits berücksichtigt: Planungsvereinheitlichungsgesetz, Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs auf VwGO, VwVfG und VwZG, Änderungen im Prozesskos-

tenhilfe- und Beratungshilferecht, Einführung der Vollstreckungspauschale im VwVG, Einflüsse des Unionsrechts und der EuGH-Rechtsprechung – wie die Möglichkeiten eines Eilverfahrens vor dem EuGH oder der Durchführung eines beschleunigten Vorabentscheidungsverfahrens, sämtliche wichtigen Änderungen im Fachrecht – zum Beispiel beim Asylverfahrensrecht.

Gute Verwaltung durch besseres Verstehen – Chancen und Grenzen einer bürgerfreundlichen Behördensprache

Tagungsband

Herzberg (Hrsg.)

2015, 98 S., kartoniert, Preis: 29,80 Euro, ISBN: 978-3-8293-1208-0

Amtsdeutsch, Verwaltungschinesisch oder Bürokratendeutsch – Begriffe, mit denen Bürgerinnen und Bürger in der Regel Verwaltungssprache umschreiben. Viele Behördenschreiben sind oft schwer verständlich formuliert. Schwierige Fachwörter, aufgeblähte Satzkonstrukte und ungezählte Verweise auf Gesetzestexte. Die Kommunikation zwischen Bürger und Staat ist an dieser Stelle mit einem Problem behaftet – dem gegenseitigen Verstehen.

„Gute Verwaltung durch besseres Verstehen“ lautete der Titel einer Fachtagung des Thüringer Bürgerbeauftragten im Juni 2015 im Thüringer Landtag. Experten und Verantwortliche aus Thüringer Behörden und Einrichtungen diskutierten über die Chancen und Grenzen einer bürgerfreundlichen Behördensprache.

Wie kann Behördensprache verständlich und einfach gestaltet werden und doch rechtssicher

sein? Bietet Behördensprache überhaupt den Raum für verständliche Sprache? Die Teilnehmenden diskutierten die Möglichkeiten, verständlichere Sprache in Behördenschreiben und bei der Erstellung von Formularen und Anträgen einzusetzen, ohne dass dabei die Rechtssicherheit verloren gehen muss. Es zeigt sich: Wenige Regeln reichen, um verständlicher und somit bürgerfreundlicher zu formulieren. Die Erfahrungen zeigen aber auch: Das notwendige Umdenken innerhalb von Behörden muss von der Spitze gewollt und eingefordert werden. Klar ist: Die verständliche Behördensprache ist keine Spielerei, sondern berührt den Kern des Bürger-Staat-Verhältnisses in einem demokratischen Rechtsstaat.

Dieses Werk soll Verantwortlichen und Mitarbeitern in den Landkreisen, Städten und Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Landesbehörden theoretische und praktische Impulse für Motivation und Umsetzung auf dem Weg zu einer bürgerfreundlichen Behördensprache geben.

Der Thüringer Bürgerbeauftragte unterstützt und berät Bürgerinnen und Bürger bei Schwierigkeiten mit Behörden. Nicht selten übersetzt und erklärt er den Betroffenen unverständliche Behördenschreiben und Mitteilungen.

Dr. Helmut Müller, Oberbürgermeister a.D. der Stadt Wiesbaden; Professor Dr. Arno Scherzberg, Inhaber des Lehrstuhls für öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaft, Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Erfurt; Andreas Stein, Freiberuflicher Personalentwickler; Lothar Wiegand, Dozent an der Landesakademie für öffentliche Verwaltung des Landes Brandenburg; René Börschinger, Unternehmensberater für Qualitäts- und Organisationsmanagement; Peter Berger, Journalist und Medientrainer.

BKI Baupreise kompakt 2016 – im Format für unterwegs

Für unterwegs: Topaktuelle Baupreise 2016 für Neu- und Altbau

Für die Baupreis-Recherche auf der Baustelle sind beim Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern (BKI) die beiden Handbücher Baupreise kompakt 2016 erschienen. Die neuen Ausgaben Neubau (380 Seiten) und Altbau (300 Seiten) bieten konzentrierte Baupreis-Erfahrungen aus über 2700 abgerechneten Objekten.

Einzigartig für Neu- und Altbau: Baupreise auf Vergabe-Niveau

Zu insgesamt 84 Leistungsbereichen finden Nutzer zu allen wichtigen Bauleistungen Preisangaben auf Vergabe-Niveau. Denn alle Preise stammen aus aktuell abgerechneten Objekten – ideal bei der Bewertung von Bieterangeboten oder beim Prüfen von Regiarbeiten. Die Ausgabe Neubau beinhaltet über 12 000 Baupreise aus 44 Leistungsbereichen, bei der Ausgabe Altbau nutzen Anwender über 9000 Baupreise aus 40 Leistungsbereichen.

Regionale Kostensicherheit mit BKI Regionalfaktoren 2016

Die neuen Handbücher im handlichen Jackentaschenformat mit aktuellen „Min-von-mittel-bis-max-Baupreisen“ bieten zu allen wichtigen Positionen eine optimale Grundlage zur Preiskontrolle für die Bereiche Rohbau, Ausbau, Gebäudetechnik und Freianlagen. Für zusätzliche Kostensicherheit sorgen die BKI-Regionalfaktoren 2016. Zu jedem Stadt- und Landkreis in Deutschland können damit Nutzer die Bundesdurchschnittswerte an das regionale Kostenniveau anpassen.

Sichere Baupreis-Prüfung und Kostenermittlung

Zusammenfassend können Architekten und Ingenieure, Sachverständige und Gutachter mit den neuen BKI-Fachinformationen auf eine gute Grundlage zur fundierten Kostenermittlung und Baupreisprüfung auf Positionsebene zugreifen. Aufgrund der kompakten Abmessungen eignen sie sich gut für die schnelle und mobile Baupreisrecherche.

Musterseiten, eine Übersicht der Neu- und Altbau-Leistungsbereiche und weitergehende Informationen finden Interessierte unter www.bki.de/baupreise-kompakt. Bestellungen (Paketpreis: BKI Baupreise kompakt 2016 – Neu- und Altbau, 119 Euro inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten) zur Ansicht mit vier Wochen Rückgaberecht, nimmt BKI gerne entgegen: Tel. 0711 954854-0, E-Mail: info@bki.de.

Kommunales Gefahrenabwehrrecht in Niedersachsen

Drape/Globisch/Trips/Weidemann

Oktober 2015, 152 Seiten, Broschur, 19,95 Euro, ISBN: 978-3-7869-1020-6, Maximilian Verlag Hamburg

In Niedersachsen nehmen Polizei und Verwaltungsbehörden gemeinsam die Aufgaben der Gefahrenabwehr wahr. Dieses Buch beschränkt sich nun darauf, die Rolle der Kommunalverwaltungen ins Zentrum der Betrachtung zu rücken. Bewusst ist diese Begrenzung vorgenommen worden, um so die Arbeit mit diesem Themenfeld zu erleichtern.

Auch wenn in einer hoch spezialisierten Welt die Gesetzgeber durch Erlass spezieller Gesetze weitere Bereiche geregelt hat, darf die Bedeutung des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts für die kommunale Verwaltungspraxis nicht unterschätzt werden. Vielfach wird zurecht von einer Renaissance des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts gesprochen. Zudem hat das Gefahrenabwehrrecht Niedersachsen in den vergangenen Jahren tiefgreifende Änderungen erfahren. In diesem Buch werden nun die aktuellen Rechtsentwicklungen nachgezeichnet.

Dieses Buch wendet sich zunächst an Studierende der Hochschulen und Teilnehmer an Lehrgängen und Studieninstitute. Zentrale Themen des Gefahrenabwehrrechts werden vorgestellt. Die Gliederung des Buches sowie die inhaltliche Dichte der einzelnen Kapitel beruhen auf Erfahrungen, die die Autoren durch ihre langjährige Lehrtätigkeit gesammelt haben. Gerade die Anregungen aus dem Kreis der Kursteilnehmer haben einen prägenden Einfluss auf die Gestaltung dieses Buches genommen. Jedes Kapitel wird mit einem Überblick wichtiger Entscheidungen der Gerichte und aktueller Aufsätze abgeschlossen. Die Lektüre des Buches ermöglicht so einen raschen und systematischen Überblick über das niedersächsische Gefahrenabwehrrecht. Die Vertiefungshinweise dienen zudem, einzelne Aspekte einer eingehenden Beratung zu unterziehen. Damit kann dieses Buch auch mit Gewinn von Praktikern gelesen werden.

Einführung in die Investitionsrechnung

Boffer/Eisner/Gerlach

NSI-Schriftenreihe

29,90 Euro, ISBN: 978-3-7869-0905-7
Maximilian Verlag Hamburg, 2013

Schwierige finanzielle Situationen der öffentlichen Hand unter anhaltend hohem Erwartungsdruck an die kommunalen Leistungen, zwingen die öffentliche Hand zu vernünftigen Entscheidungen. Grundlage für kommunale Investitionsentscheidungen ist die Investitions- und Finanzierungsrechnung. Auch komplexe Entscheidungen können mit ihrer Hilfe wirtschaftlich sinnvoll getroffen werden. Das Buch beinhaltet die klassischen Verfahren der Investitionsrechnung mit Anwendungsbezug auf Investitionsentscheidungen in der Kommunalverwaltung. Es zeichnet sich durch einen hohen Praxisbezug aus, ohne dabei wissenschaftlich-theoretische Aspekte zu vernachlässigen. Zielgruppen sind sowohl Studierende als auch interessierte Praktiker. Das Buch ist mit umfangreichem Übungsmaterial versehen, um Studierenden hinreichend Übungsmöglichkeiten zu geben und Praktikern zusätzliche Orientierungsmöglichkeit zu eröffnen.

Management im öffentlichen Dienst – Der Königsweg für eine moderne Verwaltung

Eichhorn

NSI-Schriftenreihe

19,90 Euro, ISBN: 978-3-7869-0836-4,
Maximilian Verlag Hamburg

Die Ansicht ist weit verbreitet, dass Bürokratie in Staat und Kommunen, insbesondere bei Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst und überhaupt im gesamten Verwaltungsapparat das einzige ist, was lebt und wächst. Mit diesen Vorurteil räumt das Buch auf. Gewiss prangert es auch behördlichen Schlendrian und Unwirtschaftlichkeit an, aber im Vordergrund stehen die innovativen Entwicklungen und Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen. Wie in der privaten Wirtschaft, wo Dynamik und Erfolg zählen, stecken Ministerien, Oberbehörden, Hochschulen, Sozialversicherungen, städtische Verwaltungen und weitere Ämter, Inspektionen oder Direktionen inmitten von dynamischen Veränderungsprozessen. Es wird deutlich, dass die öffentlichen Dienstleistungen für Bürger und Unternehmen zweierlei fordern: Verwaltung neu denken und Verwalten neu gestalten. Zu Methoden und Maßnahmen nimmt das Buch Stellung und unterbreitet vielfältige Vorschläge, die nach alphabetischen Stichworten geordnet sind. In seiner inhaltlichen Ausrichtung wendet sich dieses Buch nicht nur an Mitarbeiter von Behörden, sondern auch an interessierte Bürger sowie an Politiker.

SGB XI – Soziale Pflegeversicherung mit eingearbeitetem PSG II, PrävG und HPG

Gesetzestext mit gekennzeichneten Änderungen, Überblick und Stellungnahmen

Deutscher Caritasverband (Hrsg.), 1. Auflage, Januar 2016, Kartiert/Broschiert, 288 Seiten, 14,90 Euro, ISBN 978-3-7841-2851-1, Lambertus-Verlag GmbH, Freiburg

Kernstück des 2. Pflegestärkungsgesetzes (PSG II) ist die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs. Dieser gilt ab dem 1.1.2017. Zu diesem Zeitpunkt wird auch das Neue Begutachtungssessment (NBA) eingeführt. Zum 1.1.2016 treten die vorbereitenden Übergangsregelungen in Kraft. Neben den Änderungen durch das Hospiz- und Palliativgesetz (HPG) sind auch die Neuregelungen des Präventionsgesetzes (PrävG) berücksichtigt.

Wie bereits die Vorauslagen bietet das Werk auch zu dieser großen Pflegereform eine Arbeitshilfe, die es leicht macht, sich schnell einen qualifizierten, umfassenden Überblick über die Neuerungen zu verschaffen: In dem vorliegenden Gesetzestext sind alle Änderungen des SGB XI ab 1. Januar 2016 farblich hervorgehoben. Soweit die Änderungen erst danach in Kraft treten, sind sie besonders gekennzeichnet. Diese Darstellungsweise sowie der vorangestellte Überblick über die wesentlichen Neuerungen sind besonders hilfreich für alle Praktiker, die sich in die neue Rechtslage einarbeiten und die Übergangsphase vom alten zum neuen Recht erfolgreich gestalten wollen. Die Stellungnahmen des Deutschen Caritasverbandes zu den Gesetzesänderungen bieten zusätzliche Hintergrundinformationen für das Verständnis der neuen Regelungen.

Bundesmeldegesetz

Textsammlung mit ausführlichen Erläuterungen
Belz

2016, 328 Seiten, 28,99 Euro,
ISBN 978-3-415-05643-5

Einführung ins Melderecht

Das Buch gibt jedem, der mit dem Meldewesen in Praxis oder Ausbildung befasst ist, eine umfassende Einführung zum neuen Bundesmeldegesetz an die Hand.

Im Erläuterungsteil stellt der Autor die Grundlagen des modernen Meldewesens dar. Er bezieht dabei verfassungsrechtliche Aspekte mit ein. Daneben behandelt er eingehend die im Bundesmeldegesetz verwendeten melderechtlichen und datenschutzrechtlichen Grundbegriffe.

Antworten auf Praxisfragen

Außerdem zeigt der Verfasser die Unterschiede zum bisherigen Recht auf. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes behandelt zahlreiche Fragen nicht oder nur knapp. Der Autor erörtert diese, soweit von ihnen in der meldebehördlichen Praxis Probleme bei der Anwendung des neuen Rechts zu erwarten sind.

Der Autor lässt seine langjährige Erfahrung aus dem Bereich des Melderechts und des Datenschutzes in das Buch einfließen.

Alle wichtigen Vorschriften

Der Textteil beinhaltet

- das Bundesmeldegesetz,
- die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen,
- die Allgemeine Verwaltungsvorschrift sowie
- alle Vorschriften, auf die das Bundesmeldegesetz verweist.

Darüber hinaus sind zahlreiche sonstige Vorschriften, die für die Meldebehörden von unmittelbarer Bedeutung sind, enthalten.

Ausländerrecht: AuslR

Aufenthaltsgesetz, Freizügigkeitsgesetz/EU und ARB 1/80 (Auszug), Grundrechtecharta und Artikel 16a GG, Asylgesetz

Kommentar

Bergmann / Dienelt

11. Auflage 2016, Buch, XLIII, 2737 Seiten, in Leinen 165 Euro, C.H.BECK
ISBN 978-3-406-68087-8

Der „Bergmann/Dienelt“ ist einer der maßgebenden Kommentare zum Ausländer- und Asylrecht. Er ist das 1967 von Dr. Werner Kanein begründete, bis zur 8. Auflage von Professor Dr. Günter Renner fortgeführte traditionsreiche Werk zum Ausländerrecht und zum Asylrecht. Behandelt sind alle Neuerungen – insbesondere durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz –, die das Aufenthaltsgesetz, das Freizügigkeitsgesetz/EU, den Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG-Türkei (ARB 1/80), die EU-Grundrechtecharta, den Artikel 16 a GG und das grundlegend reformierte Asylgesetz betreffen.

Die Vorteile des Kommentars:

- Übersichtliche Darstellung der immer weiter verfeinerten Rechtsprechung zum Ausländerrecht und zum Asylrecht.
- Überblick über die Auswirkungen der EU-Richtlinien und EU-Verordnungen auf das AufenthG und AsylG unter umfassender Berücksichtigung der EuGH-Rechtsprechung.
- fundierte Auswertung des anwachsenden Schrifttums.
- jeweils aus praktizierender Richterperspektive.

Die Neuauflage erläutert die umfassenden Änderungen zum 1. August und 24. Oktober 2015 durch

- das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung,
- das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher,
- das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz, insbesondere im komplett neu gefassten Ausweisungsrecht und Asylgesetz.

Enthalten sind ferner eine Kommentierung der aktuellen Beschäftigungsverordnung, eine umfassende Darstellung zum richterrechtlich ausgeformten Dublin-Asylsystem sowie ein Ausblick auf das Asylpaket II.

Im Beck-Interview führt Professor Dr. Bergmann aus: Unser Werk ist auf dem topaktuellen Gesetzesstand des sogenannten „Asylpakets I“ und blickt bereits aus gen „Asylpaket II“. Klar ist, dass aufgrund der sogenannten Flüchtlingskrise in absehbarer Zeit verschiedene neue Gesetzesinitiativen kommen werden. Das war allerdings auch die letzten Jahre schon so, nur nicht in der derzeitigen Geschwindigkeit. Ausländer- und Asylrecht ist immer hochpolitisch, d. h. jede Regierung wollte und will hier mitgestalten.

Benutzer des Kommentars sind insbesondere Ausländer- und weitere mit dieser Materie befassten Verwaltungsbehörden. Darüber hinaus ist der Kommentar für Richter, Rechtsanwälte und Unternehmen ein Muss.

Die Autoren:

Professor Dr. Jan Bergmann, LL.M. Eur., ist als Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Stuttgart in einer Kammer für Ausländer- und Asylrecht tätig und an der Universität Stuttgart als Honorarprofessor für die Fachgebiete Recht und Politik der Europäischen Union sowie für Öffentliches Recht. Dr. Klaus Dienelt ist Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Darmstadt; er ist Herausgeber des Portals für Ausländer- und Migrationsrecht und verfügt über eine langjährige Erfahrung als Referent und Autor zu ausländer-

rechtlichen Fragen. Dr. Ina Bauer ist als Richterin am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in einem Senat für Ausländer- und Asylrecht tätig. Kai-Christian Samel ist als Richter am VG Berlin und Dr. Simone Wunderle, LL.M., ist als Richterin am VG Stuttgart im Ausländer- und Asylrecht tätig. Dr. Alexandra Sußmann arbeitet als abgeordnete Richterin am VG Stuttgart derzeit im Staatsministerium Baden-Württemberg im Bereich Ausländer- und Flüchtlingspolitik. Holger Winkelmann ist derzeit Sachbereichsleiter Fortbildung in der Bundespolizeiakademie.

Asylrecht

Kommentar

Weiß (Kriminalkommissar)

2016, 3., überarbeitete Auflage, 128 Seiten, 14,90 Euro, ISBN 978-3-415-15657-2

Aktuelle Regelungen

Als Reaktion auf die gestiegenen Flüchtlingszahlen wurden noch in 2015 sehr schnell neue gesetzliche Regelungen geschaffen. Dazu zählen das Asylgesetz (AsylG) mit der dadurch bedingten Ablösung des bisherigen Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) sowie zum Teil deutliche Veränderungen im Aufenthaltsgesetz (AufenthG), in der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) sowie im Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) und im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Die dritte Auflage gibt einen umfassenden Überblick über die neuen, aktuell geltenden Rechtsvorschriften.

Behandelte Themen

Der Verfasser behandelt zunächst das Asylverfahren einschließlich

- Begriffsbestimmungen
- asylberechtigten Personen
- subsidiär schutzberechtigten Personen
- Einreisen aus bzw. über EU-Staaten, sichere Drittstaaten oder sichere Herkunftsstaaten
- Zuständigkeitsregelungen
- Eurodac-Datenbank

Ein Schaubild zur möglichen Historie eines Asylbewerbers und Hinweise zur Flughafenregelung verdeutlichen wichtige Problemfelder.

Asylverfahren – Schritt für Schritt behandelt

Ausführlich geht der Autor auf einzelne Bereiche des Asylverfahrens ein, wie z.B.

- Aufgaben und Zuständigkeit der Polizei
- Vorliegen und Fehlen von Straftatbeständen
- Weiterleitung zur zuständigen Aufnahmeeinrichtung
- Minderjährige Asylbewerber unter 16 Jahren ohne Begleitung

Die Aufenthaltsgestattung wird ebenso behandelt wie die Anerkennung als Asylberechtigter, die Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten sowie Sanktionen nach dem Asylgesetz. Zahlreiche Fallbeispiele und ein Überblick über die wichtigsten asylverfahrensrechtlichen Vorschriften runden das Buch ab. Ein abschließendes Kapitel erläutert den Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Entwicklungen im Asylrecht

Kaum ein anderes Thema hat Deutschland 2015 so sehr beschäftigt wie der Strom von Flüchtlingen, der in diesem Jahr Europa erreicht hat. Aufgrund der aktuell hervorragenden wirtschaftlichen Stellung Deutschlands und der – im Vergleich zu vielen anderen EU-Staaten – überdurchschnittlichen Versorgung von Asylbewerbern stellt das Land ein Ziel mit sehr großer Anziehungskraft dar. Ergänzend zeigt der Autor die Entwicklung der jährlichen Asylantragzahlen seit 2005 sowie die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer von Januar bis Oktober 2015 auf.

VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz

Kommentar

Pautsch/Hoffmann (Hrsg.)

2016, XIX, 980 Seiten, fester Einband, 98 Euro, Berliner Kommentare, ISBN 978-3-503-16541-4

Das Verwaltungsverfahrensgesetz zählt zu den wichtigsten Teilgebieten des Verwaltungsrechts und hat daher für die tägliche Praxis in den Rathäusern und Kreisverwaltungen erhebliche Bedeutung. Dementsprechend groß ist die Zahl der bislang am juristischen Buchmarkt verfügbaren Kommentare. Mit dem jetzt erschienenen Schwerpunktcommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) von Pautsch und Hoffmann ist ein weiteres Erläuterungswerk hinzugekommen. Die Herausgeber gehen mit ihrem Autorenteam aus Praxis und Wissenschaft bewusst einen etwas anderen Weg, indem sie deutliche Schwerpunkte setzen, die beim immer bedeutsamer werdenden (aber rechtlich häufig sehr komplexen) öffentlich-rechtlichen Vertrag und im genauso anspruchsvollen Planfeststellungsrecht liegen. Das ausweislich des Vorworts verfolgte Konzept eines „Schwerpunktcommentars“ ist also konsequent umgesetzt. Aber nicht nur auf diesen umfangreicher bearbeiteten Gebieten ist der Kommentar eine ausgezeichnete Arbeitshilfe vor allem für Praktiker in den Kommunen. Auch die insgesamt etwas kompakter bearbeiteten übrigen Vorschriften des VwVfG werden zuverlässig erläutert. Dabei wird besonderes Augenmerk auf die für die Praxis relevanten Probleme gelegt, ohne jedoch die aktuell noch strittigen Fragen auszuklammern. Die Kommentierungen sind jedoch ganz überwiegend von überholten Streitigkeiten befreit und konzentrieren sich auf das Wesentliche. Besonders hilfreich sind die in der Regel anhand der exakten juris-Randnummern zitierten Gerichtsscheidungen. Die Leser werden dadurch ohne Umwege zu den entscheidenden Passagen der zitierten Rechtsprechung geführt. Nützlich ist auch die der jeweiligen Kommentierung vorangestellte Einführung, mit der die Bezüge zum SGB X, der AO und der VwGO hergestellt werden. Das findet sich freilich auch in anderen Kommentierungen, rundet aber das gelungene Gesamtbild dieses neuen Werkes ab.

Der Kommentar ist auf dem derzeit aktuellsten Stand, das Gesetz zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner vom 20. November 2015 wurde bereits berücksichtigt.

Alles in allem handelt es sich um eine ganz ausgezeichnete Arbeitshilfe für Praktiker aus der Kommunalverwaltung, die gerade auch für Spezialisten zum Beispiel auf dem Gebiet des Planfeststellungsrechts ausgesprochen hilfreich ist.

Stefan Wittkop

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Prof. Dr. Hans D. Jarass, LL.M./

Prof. Dr. Bodo Pieroth

GG, Verlag C.H. BECK

14. Auflage, 2016, XXVIII, 1386 Seiten, in Leinen, 55 Euro, ISBN 978-3-406-69379-3

Das Werk ist ein zuverlässiges Hilfsmittel für jeden, der eine rasche Antwort auf verfassungsrechtliche Fragestellungen sucht.

Durch den stringenten Aufbau der Kommentierungen ist er für Praktiker und Studierende gleichermaßen geeignet.

Die vollständige und systematische Auswertung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, der Landesverfassungsgerichte und – soweit sie Bezüge zum Verfassungsrecht aufweisen – auch der obersten Bundesgerichte

gibt einen zuverlässigen Überblick über den aktuellen Stand der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Soweit erforderlich, werden dabei auch die Bezüge zur Rechtsprechung von EuGH und EGMR aufgezeigt.

Die Kommentierung der Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte orientiert sich an einer falllösungsorientierten Reihenfolge. Das gilt auch für die Erläuterung der Verfassungsprinzipien sowie der Zulässigkeitsvoraussetzungen der Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht. Damit wird das Werk zu einem wertvollen Hilfsmittel für die Examensvorbereitung von Studierenden und Referendaren.

In der Neuauflage wurden zahlreiche wichtige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aufgenommen, etwa zum Kopftuchverbot, zur Erbschaftsteuer, zum Existenzminimum, zur Hochschulorganisation, zum ZDF, zum ESM-Vertrag, zur gemeindlichen Schulträgerschaft, zu den Optionskommunen, zu politischen Äußerungen des Bundespräsidenten und zu den Gesetzgeberkompetenzen des Bundes (Filmabgabe, Ladenöffnung, Betreuungsgeld). Die 14. Auflage berücksichtigt zudem die Änderung des Art. 91b.

Das Werk wendet sich an Rechtsanwälte, Richter, Verwaltungsbehörden, Hochschullehrer, Referendare, Studierende.

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie unter www.beck-shop.de/16268508.

Niedersächsisches Kommunalwahlrecht

Kommentar

Aus der Reihe Kommunale Schriften für Niedersachsen

Thiele / Schiefel, 4., überarbeitete Auflage, 2016, XIII, 290 Seiten, 52 Euro, ISBN / Artikel-Nr: 978-3-555-01648-1

Das niedersächsische Kommunalwahlrecht ist seit der letzten Auflage des Kommentars 2006 verschiedentlich und erheblich novelliert worden, so durch die Verringerung der Zahl der Wahlbereiche, die erleichterte Erteilung von Wahlscheinen, die Abschaffung und Wiedereinführung der Stichwahl und nicht zuletzt durch die Anpassung seiner Terminologie an die des NKomVG und dessen Paragraphenfolge. Die 4. Auflage des nach wie vor einzigen Kommentars zum NKWG berücksichtigt alle erfolgten und anstehenden Änderungen und bietet weiterhin zuverlässig Hilfestellung bei der Anwendung und Auslegung des niedersächsischen Kommunalwahlrechts, insbesondere vor dem Hintergrund der anstehenden Kommunalwahlen am 11. September 2016 sowie der Direktwahlen.

Alle diese gesetzlichen Änderungen, Grundlagen der Neubekanntmachung des NKWG vom 28.1.2014 (GVBl. S. 35), sind Anlass für die Neuauflage. Sie berücksichtigt die Rechtslage mit dem Stand des Gesetzes vom Januar 2014, einschließlich der Änderungen infolge der der Umstellung des Melderechts von Landes- auf Bundesrecht, die durch das Gesetz zur Neuordnung des Meldewesens in Niedersachsen vom 17.9.2015 (GVBl. S. 186) ihren Abschluss gefunden hat und bezieht auch die inzwischen publizierte Rechtsprechung mit ein.

Das Werk ist folglich eine kommunalwahlrechtliche Pflichtlektüre für die Hauptverwaltungsbeamten, die Verwaltungen – insbesondere die Wahlämter – sowie die ehrenamtlich Tätigen.

Das betriebsverfassungsrechtliche Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot nach § 78 Satz 2 BetrVG

Von Ri'in Dr. Laura Purschwitz, 2015, 381 S., broschiert, ISBN 978-3-8487-2464-2, 99 Euro

Zweck des § 78 Satz 2 BetrVG ist die unabhängige Wahrnehmung der Arbeitnehmerinteressen, welche nicht selten diametral zu denen des Arbeitgebers verlaufen, zu gewährleisten. Eine reale Abgrenzung zwischen der gesetzlich verbotenen Benachteiligung bzw. Begünstigung existiert hingegen bisher nicht. Rechte und Grenzen der Handlungsmöglichkeiten von Arbeitgebern und Betriebsverfassungsorganen werden untersucht und eine Richtlinie für legales Handeln – nicht nur anhand der Untersuchungen zahlreicher betrieblicher Standardsituationen – äußerst praxisnah aufgezeigt.

Vor dem Hintergrund betrieblichen Wandels zeigt die Autorin dazu einen abstrakten Lösungsansatz, um auch bei noch nicht von der Rechtsprechung geprüften Sachverhalten eine konkrete Abgrenzung zwischen erlaubten und verbotenen Handlungen von Arbeitgebern und Betriebsverfassungsorganen zu erreichen – eine Abgrenzung, welche angesichts der auch strafbewährten Folgen eines Verstoßes gegen § 78 Satz 2 BetrVG nicht zu unterschätzen ist.

Das Werk ist Teil der Reihe Studien zum Arbeitsrecht, Band 14.

„BWL für Praktiker“ – Betriebswirtschaft verstehen und anwenden

Beck professionell, Doreen Ludwig, Verlag C.H. BECK

2016, 362 Seiten, kartoniert, 24,90 Euro, ISBN 978-3-406-69048-8

Auf verständliche Art und Weise zeigt dieser Ratgeber, wie BWL funktioniert und umgesetzt wird. Zahlreiche Checklisten, Praxisbeispiele und Beispiellösungen helfen, die betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge zu verstehen. Und dabei gilt: Best Practice statt Lehrbuch. Emotional statt trocken.

In Deutschland gibt es rund 3,7 Mio. Unternehmen und 2,3 Mio. davon sind Einzelunternehmer – die häufigste Rechtsform in Deutschland. Die wirtschaftliche Kraft in Deutschland geht also von den KMU, den kleinen und mittelständischen Unternehmen, aus. Und oft sitzen in der Leitungs- und Führungsebene Unternehmer, Geschäftsführer, Führungskräfte, die zwar hervorragend qualifiziert sind, aber tatsächlich nie ein betriebswirtschaftliches Studium absolviert haben. Diese Zielgruppe wird hier an die Hand genommen – damit sie auch in Zukunft tagtäglich ihr Unternehmen mit Erfolg und Genauigkeit führen können. Denn das Leben eines Unternehmers ist spannend.

Verwaltung und Europarecht – Europäische Politiken für die Verwaltung

Reihe Wissen für Führungskräfte

von Kesse/Müller, 2016, 128 Seiten, kartoniert, 29,80 Euro, ISBN 978-3-8293-1160-1, Kommunal- und Schul-Verlag Wiesbaden

Das Buch aus der Reihe „Wissen für Führungskräfte“ stellt den Europäisierungsprozess mit seinen Auswirkungen auf das nationale Rechtssystem und seinem gesellschaftspolitischen Einfluss auf die Kommunal- und Landes-/Bundesebene dar. Führungskräfte im öffentlichen Sektor müssen den immer stärker werdenden Europäisierungsprozess mit seinen Auswirkungen auf das nationale Rechtssystem und seinem gesellschaftspolitischen Einfluss auf die Kommunal- und Landes-/Bundesebene erkennen können. Nur so können sie angemessene Umsetzungsstrategien entwi-

ckelt. Dabei müssen vor allem die Unterschiede in den Zielsetzungen der nationalen „Wirtschaftsverfassung“ und den verfassungsmäßigen Primärregelungen der EU-Verträge verinnerlicht werden. Das Buch zeigt die Verschränkungen der Rechtsrahmen deutschen und europäischen Wirtschafts(verfassungs)rechts mit den damit einhergehenden ökonomischen Modellen, Lehren und wirtschaftspolitischen Zusammenhängen auf. Zudem werden die Einwirkungsmöglichkeiten des europäischen Wirtschaftsprimärrechts mit seinem auf ihm basierenden speziellen Sekundärrecht auf die Gebietskörperschaften dargestellt, so dass in der Praxis angemessene Rückwirkungsalternativen entwickelt werden können. Auch die Vollzugsarten des europäischen Wirtschaftsrechts und die damit einhergehenden Vollzugsverpflichtungen werden berücksichtigt.

Die Rechtsstellung von Minderheitslisten im Betriebsrat: Eine Untersuchung im Hinblick auf innerorganisatorische Beschlüsse und Teilhaberechte

Von Ri auf Probe Dr. Lina Voss, 2015, 286 S., broschiert, ISBN 978-3-8487-2411-6, 75 Euro

Die Arbeit befasst sich mit den internen Konflikten zwischen den bei der Betriebsratswahl gebildeten gewerkschaftlichen Mehrheits- und alternativen Minderheitslisten. Durch organisatorische Kniffe ist es der Mehrheitsliste bisher möglich, die Minderheitslistenmitglieder von Teilen der Betriebsratsarbeit praktisch auszuschließen. Die Rechtsprechung begegnet dem allein mit der Rechtsmissbrauchsgrenze. Doch wie weit darf die Mehrheitsherrschaft bei internen Betriebsratsbeschlüssen gehen? Es werden verschiedene Anhaltspunkte für eine neue Bewertung der Rechtsstellung der Minderheitslisten, insbesondere eine mögliche Koalitionseigenschaft, untersucht. Als Konsequenz formuliert die Arbeit einen Mindeststandard des Minderheitenschutzes, der die Arbeitsfähigkeit der Minderheitslisten gewährleistet. Für problematische organisatorische Konstellationen wie die interne Verteilung von Arbeitsmitteln oder die Festlegung von Ausschussgrößen werden praktische Lösungen aufgezeigt.

Das Werk ist Teil der Reihe Studien zum Arbeitsrecht, Band 12.

Unternehmensmitbestimmung in kommunalen Kapitalgesellschaften: Eine Untersuchung des Spannungsverhältnisses zwischen dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes und der Unternehmensmitbestimmung

Von Lasse Pütz, 2015, 325 S., broschiert, ISBN 978-3-8487-2204-4, 85 Euro

Treffen die Unternehmensmitbestimmung und der in ihr enthaltene Gedanke der Demokratisierung der Wirtschaft sowie das staatliche Demokratieprinzip in kommunalen Kapitalgesellschaften aufeinander, vermischen sich die Argumente für bzw. gegen die Unternehmensmitbestimmung mit denen für ein bestimmtes Verständnis von staatlicher Demokratie. In kommunalen Kapitalgesellschaften stoßen mit dem Arbeitsrecht, dem Gesellschaftsrecht und dem öffentlichen Recht aber auch verschiedene Rechtsgebiete zusammen, die nicht immer die gleichen Ziele verfolgen, wodurch zahlreiche Spannungen entstehen. Die nachfolgende Studie beleuchtet diese Spannungen und zeigt praxisnahe Lösungsansätze auf. Hierfür geht die Untersuchung nicht allein der Bedeutung des Begriffs der Demokratie nach dem Grundgesetz nach, sondern befasst sich auch mit der Frage, wie der schillernde Begriff Demokratie in der pluralen Gesellschaft des 21. Jahrhunderts gelebt werden kann oder sogar muss.

Das Werk ist Teil der Reihe Schriften der Hans-Böckler-Stiftung, Band 83.



HÖPERSHOF SYLT

...schöner wohnen



VERMIETUNG EXCLUSIVER FERIENDOMIZILE

WESTERLAND · WENNINGSTEDT · RANTUM · HÖRNUM

HÖPERSHOF SYLT Rezeptionsbüro · Boysenstraße 16-18 · 25980 Westerland
Telefon 04651 6695 · Telefax 04651 9955967
info@hoepershof-sylt.de · www.hoepershof-sylt.de

Postvertriebsstück 43935
Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt.
NST Nachrichten
Niedersächsischer Städtetag
Postfach 1207
30928 Burgwedel

**Stimmt die rechts angegebene Adresse noch?
Teilen Sie uns bitte Änderungen sofort mit.**

Vergessen Sie bitte nicht, bei Ihrer Änderungs-
anzeige die alte Anschrift mit anzugeben.

WINKLER & STENZEL
Werbeagentur

Herausragen im Reiseland Deutschland

Damit Gäste Sie finden und wiederkommen – wir entwickeln
Marketing- und IT-Strategien für Städte und Tourismusregionen.

Buchen Sie bei uns einen Markencheck Ihrer Destination.

WINKLER & STENZEL
Werbeagentur

Schulze-Delitzsch-Straße 35 · 30938 Burgwedel/Hannover
Tel. +49 5139 8999-0 · Fax +49 5139 8999-50
info@winkler-stenzel.de · www.winkler-stenzel.de